

UNIVERSITÄT BERN  
HS 2011  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE FAKULTÄT  
HISTORISCHES INSTITUT  
BACHELORARBEIT IN NEUSTER GESCHICHTE

# „FRAGEN ZUM BEHUF EINER SO VIEL MÖGLICHEN LANDSCHUL ORDNUNG“<sup>1</sup>

---

Eine Auswertung der Berner Schulkommissarenquete von 1804

Nadja Ackermann  
Alpenstrasse 39, 3052 Zollikofen  
Tel. Nr.: 031 911 49 47  
nadja.ackermann@students.unibe.ch  
Matrikel-Nr.: 09-102-468  
BA-Studiengang mit Schwerpunkt Geschichte vor 1800

vorgelegt bei  
Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt

Zollikofen, 2. Februar 2012

---

<sup>1</sup> STAB B III 1026, Nr.15: 19.6.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Seftigen.

### Selbständigkeitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre ausserdem, dass ich weder die ganze Arbeit noch Teile davon ohne Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in einer anderen Lehrveranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form zur Erlangung eines Leistungsnachweises eingereicht habe. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls ein Plagiat beziehungsweise einen Betrug begangen habe und dies mit der Note 1 bestraft wird. Ich weiss, dass zusätzlich weitere Sanktionen gemäss den „Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten“ vom 28. August 2007 und gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität ergriffen werden können. Dazu gehört im Falle von BA-Arbeiten insbesondere der Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Titels.“

Zollikofen, 2. Februar 2012

---

Nadja Ackermann

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1 Forschungsstand .....	4
1.2 Fragestellung.....	6
1.3 Aufbau der Arbeit .....	7
<b>2. HISTORISCHE HINTERGRUND .....</b>	<b>8</b>
2.1 Die Entwicklung der Berner Landschulordnungen .....	8
2.2 Schulumfragen im Bernbiet.....	11
2.3 Die Schulkommissarenquete von 1804 .....	12
2.3.1 <i>Die Berner Schulbehörden der Mediation</i> .....	12
2.3.2 <i>Die Initiierung der Enquete</i> .....	15
<b>3. AUSWERTUNG DER QUELLEN.....</b>	<b>19</b>
3.1 Die Fragen der Schulkommission.....	19
3.1.1 <i>Quellenbeschreibung</i> .....	19
3.1.2 <i>Auswertungsergebnisse</i> .....	20
3.2 Die Berichte der Schulkommissare .....	23
3.2.1 <i>Quellenbeschreibung und Analysevorgehen</i> .....	23
3.2.2 <i>Auswertungsergebnisse</i> .....	25
<b>4. FAZIT .....</b>	<b>44</b>
<b>5. ABKÜRZUNGEN .....</b>	<b>47</b>
<b>6. BIBLIOGRAFIE.....</b>	<b>47</b>
6.1 Quellen.....	47
6.1.1 <i>Ungedruckte Quellen</i> .....	47
6.1.2 <i>Gedruckte Quelle</i> .....	47
6.2 Literatur .....	47
<b>7. ANHANG .....</b>	<b>50</b>
7.1 Schematische Darstellung der Berner Schulbehörden 1804.....	50
7.2 Übersicht über die Berichte der Schulkommissare.....	51
7.3 Instruktion an die Schulkommissare (II Version) .....	52
7.4 Fragen an die Schulkommissare .....	53
7.5 Auswertungsraster der Schulkommissarberichte.....	55
7.6 Provisorische Landschulverordnung von 1804 .....	62

## 1. EINLEITUNG

„Mit Wehmuth ruft sich gewiss Jedermann das traurige Bild unserer Schule vor diesem entscheidenden Zeitpunkte in die Seele zurück und zählt die verlorenen Jahre, die er einst in dumpfen Hinbrüten in denselben zubrachte, wo er fast zu Nichts, als zu geistlosen Maulbrauchen und zum Müssigange angeleitet wurde. [...] Die Aristokratie und die Geistlichkeit hatten die Schule zu einer wahren Dienstmagd herabgewürdigt [...].“<sup>2</sup> So lautete 1847 das harte Urteil des Sekundarlehrers Jakob Egger über das Berner Schulwesen. Um die Fortschritte im Schulwesen seit dem Regierungswechsel 1831 hervorzuheben, bediente sich Egger der Zeit vor dieser ‚entscheidenden‘ Wende als schwarzen Kontrast zur ‚hellen‘, liberalen Periode danach. Egger gab selbst zu, dass diese Karikatur überspitzt war,<sup>3</sup> jedoch hielt er an dem schlechten Zeugnis für die Zeit vor der Regeneration fest. Mit der Fokussierung auf das Jahr 1831 und, im Hinblick auf die Landschulordnungen, auf die Einführung des Primarschulgesetzes 1835, verschwinden frühere schulpolitische Bemühungen in Bern aus dem Blickfeld. Es entsteht das Bild eines bildungspolitisch unproduktiven Bern. Dieser falsche Eindruck ist zu revidieren. Angeregt durch die Bemühungen der helvetischen Regierung beschäftigte sich die Berner Regierung in der Mediation (1803-1813) mit der Verbesserung der Landschulen. In dieser Absicht wurden im damaligen Kanton Bern zwei Statistiken erhoben: Die Schulkommissarumfrage von 1804 und die Schultabellen von 1806. Während jene von 1806 vormoderne Berner Pisa-Studien waren,<sup>4</sup> handelte es sich 1804 um Fragen des Kirchen- und Schulrats zur Einführung einer gleichförmigen Landschulordnung. Diese Fragen wurden an alle Schulkommissare der 22 Amtsbezirke verschickt. Wie der Titel bereits verrät, bezweckte die Umfrage die Ausarbeitung einer einheitlichen Landschulordnung für das Bernbiet. Die Einbettung in den Kontext, die Rekonstruktion der Initiierung und die Auswertung dieser Enquete bilden den Gegenstand der vorliegenden Bachelorarbeit.

### 1.1 Forschungsstand

Die negative Bewertung der Mediation durch Egger stand in der Tradition der nationalliberalen Geschichtsschreibung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>5</sup> Die Zeit zwischen der Helvetischen Republik und der Regeneration wurde als Rückkehr der Herrschaft des Ancien Regimes und damit als Periode des Rückschritts angesehen. Die Verknüpfung der Historiographie mit der politischen Strömung des Liberalismus traf auch für die frühe Schweizer Schulgeschichte zu.<sup>6</sup> Diese entwickelte sich in der Schweiz im Vergleich zu den Nachbarstaaten relativ spät. Ihre erste Blütezeit erlebte die Schweizer

---

<sup>2</sup> Egger, Schulwesen: 3.

<sup>3</sup> Egger, Schulwesen: 8.

<sup>4</sup> Montandon, Gemeinde: 12.

<sup>5</sup> Fankhauser, Historiographie: 410.

<sup>6</sup> Gränicher, Bildungsideale: 8.

Schulhistoriographie von 1880 bis 1920. In diese Zeit fiel die Gründung der „Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz“ durch den Theologen Otto Hunziker im Jahre 1885.<sup>7</sup> Näher mit dem Schulwesen des heutigen Kantons Bern befasste sich als erster Friedrich Schärer, der Sohn des auch im unteren Schulrat tätigen Theologieprofessors Rudolf Christoph Schärer. In seinem Werk „Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des deutschen Teils des ehemaligen Kantons Bern“ aus dem Jahr 1829, beschäftigte sich Friedrich Schärer vorwiegend mit der Zeit vor den Helvetischen Revolutionen und setzte dabei den Schwerpunkt auf die höheren Bildungsanstalten.<sup>8</sup> Weitere Beiträge zur Berner Schulgeschichte lieferten Johann Jakob Kummer, Jakob Egger, Otto Hunziker, Friedrich Haag, Adolf Fluri und Ernst Schneider. Im Erbe der liberalen Geschichtsschreibung bearbeiteten sie aber die Schulgeschichte in Bern zwischen der Helvetik und der liberalen Ära ab 1831 kaum.<sup>9</sup> Deutlich mehr Interesse fanden die Jahre vor oder nach der Mediation und Restauration. Jakob Egger blickte in seiner eingangs zitierten, gekrönten Preisschrift auf die letzten 15 Jahre vor 1847 zurück. Dabei ging er von der damaligen pädagogischen Debatte aus und liess auch persönliche Erfahrungen miteinfließen. Insbesondere widmete er sich dem ersten Berner Primarschulgesetz von 1835, welches die über 100 Jahre lang beinahe unveränderte Landschulordnung von 1720 ablöste und von Egger sehr lobende Worte fand. 1879 erschien Eggers zweites Werk „Geschichte des Primarschulwesens im Kanton Bern“. Nach Beat Wyss' Urteil ist es bezüglich des Teils nach 1831 das Beste was über die Berner Primarschule je geschrieben wurde.<sup>10</sup> Für die Zeit vor 1831 stützte sich Egger auf das Werk des freisinnigen Grossrats Johann Jakob Kummer. In Kummers „Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern“ von 1874 wurde die Schulgeschichte nicht von der Staatsgeschichte getrennt, da Kummer die Schule als Bewusstseinsabbildung des Staates auffasste. Die Zeit um die Jahrhundertwende bezeichnete Beat Wyss als „Zeit der bernischen Detailforschungen“.<sup>11</sup> Zu diesen zählte er einerseits Karl Geisers „Verfassung des alten Bern“ von 1891 und „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“ von 1894, sowie die zweiteiligen „Beiträge zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte“ des Pädagogikprofessors Friedrich Haag von 1898/1900. In seinen Werken veröffentlichte Haag eine grosse Anzahl von Quellen, hielt sich dabei jedoch mehr an die höheren Schulen. Adolf Fluri beschäftigte sich vor allem mit den unteren Schulen der Stadt Bern, sowie mit den Schalexamen. Ernst Schneider befasste sich in „Die Bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts“ von 1905 intensiv mit der Auswertung der vom helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften 1799 lancierten Umfrage, der Stapfer-Enquete. Wyss bemängelte einen kritischen Umgang Schneiders mit der Quelle und erlaubte sich einige Korrekturen anzumerken.<sup>12</sup> Im 20.

---

<sup>7</sup> Kindler, bernische Schulwesen: 6.

<sup>8</sup> Wyss, Katechismus: 13.

<sup>9</sup> Montandon, Gemeinde: 73.

<sup>10</sup> Wyss, Katechismus: 15.

<sup>11</sup> Wyss, Katechismus: 15.

<sup>12</sup> Wyss, Katechismus: 32f.

Jahrhundert wurde bei den Spezialforschungen verblieben. Wyss unterschied drei Gruppen: Die erste bezeichnete er als Forschungen „utilitaristischer Art“. Zu ihnen zählt er das Werk von Otto Graf „Die Entwicklung der Schulgesetzgebung im Kanton Bern seit 1831“, welches 1932 erschien und die Schulgesetze zusammenstellte. Utilitaristisch war es deshalb, weil es in dem Kontext der zeitgenössischen Diskussion um eine Totalrevision des Schulgesetzes stand. Ebenfalls in diese Gruppe gehörte Eduard Balsigers Werk „Schulkunde, geschichtlicher Überblick“ von 1917, welches eine Schulkunde für die Teilnehmer seines Seminars darstellte. Die zweite Gruppe benannte Wyss mit „detaillierter Themenforschung“. Zu dieser gehört Ida Somazzis „Die obrigkeitlichen Lehrgotten im alten Bern“ von 1919 und Georg Alfred Blochers „Die Entstehung des ersten Bernischen Primarschulgesetzes. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Oktober 1835“ von 1920. Eine dritte Kategorie bildeten die Werke über prägende Persönlichkeiten des Berner Schulwesens wie Karl-Viktor von Bonstetten, Philipp Emanuel Fellenberg und Johann Samuel Ith von Bern.

Die neuen Ansätze in der Schulgeschichtsschreibung lösen sich von der Konzentration auf die Institutionen. Aus der mikrohistorischen Perspektive der Alltagsgeschichte kommt auch das Niederschulwesen vermehrt in den Fokus. Regionalgeschichtliche Arbeiten sind aber bisher selten.<sup>13</sup> Eine regionalgeschichtliche Studie über das Berner Niederschulwesen der Mediation verfasste Jens Montandon. Auch in seiner Auswertung der Schultabellen von 1806 wird die Umfrage von 1804 nur am Rande behandelt.<sup>14</sup> Die folgende Arbeit setzt sich zum Ziel, diese Forschungslücke zu schliessen und den Eindruck einer bildungspolitisch passiven Berner Mediation zu revidieren.

## 1.2 Fragestellung

Ausgehend von diesem Ziel,<sup>15</sup> wertet diese Arbeit die Berner Schulkommissarumfrage von 1804 aus. Die Analyse wird von folgender Frage geleitet: *Was sollte wie, mit welchen Mitteln, durch wen, wem in den Berner Landschulen beigebracht werden? Oder anders formuliert: Wie sollte eine Schulordnung in den Augen der Schulbehörden um 1804 aussehen?* Die Grundlage für die Beantwortung der Frage bilden die von den Schulbehörden ausgearbeiteten Fragen sowie die Berichte der Schulkommissare, welche sich beide im Staatsarchiv Bern (STAB) befinden.

Aufgrund des Charakters dieser Quellen lässt sich die Arbeit wie folgt in die Typologie der Schulhistoriographie<sup>16</sup> einordnen: In die Kategorie der Schulgeschichten an den Universitäten mit wissenschaftlichem Anspruch fallend, gehört sie zu der Geschichte der präskriptiven, d.h. bestimmte Normen festlegenden, Texte. Dies weil sie sich mit dem Ausarbeitungsprozess einer neuen Landschulordnung,

---

<sup>13</sup> Montandon, Gemeinde: 19.

<sup>14</sup> So wird die 1804er-Umfrage sowohl bei Wyss wie auch bei Kummer nur auf wenigen Seiten behandelt.

<sup>15</sup> Vgl. vorhergehender Absatz.

<sup>16</sup> Criblez, Vergangenheit: 211.

d.h. einer normativen Beschreibung befasst. Da hier die Sicht auf das Landschulwesen auf die Perspektive der Schulkommissare beschränkt ist, ist deren Weltanschauung bei der Quellenanalyse nicht zu vernachlässigen. Dies umso mehr, als dass die Kommissare nicht in erster Linie die realen Zustände, sondern ihr Ideal schildern. In diesem Sinne beinhaltet diese Arbeit auch Ansätze einer Geschichte der Mentalitäten. Ansätze deshalb, weil es im Rahmen der Arbeit nicht möglich ist, genauer auf die Persönlichkeiten der Schulkommissare einzugehen und ihren Wünschen die Realität gegenüberzustellen.

### 1.3 Aufbau der Arbeit

Die Fragestellung und der Historiographietyp stellen die Untersuchung des präskriptiven Texts, d.h. der Quelle, ins Zentrum. Daraus folgt ein Aufbau der Arbeit, der zwei Teile aufweist. Im ersten Teil werden mit der Vorstellung der vorhergehenden *Landschulordnungen* und *Umfragen* einerseits die beiden Schlüsselwörter des Titels dieser Arbeit erklärt, andererseits aber auch die ersten Grundlagen für die Quellenanalyse gelegt. Um diese Grundlagen zu vervollständigen wird dann auf die an der Umfrage beteiligten Akteure eingegangen. Der Aktionskette folgend, wird zuerst auf die Initiatoren und dann auf die Rezeptoren eingegangen. Sowie diese bekannt sind, wird die Initiierung der Umfrage selbst thematisiert, die den Rahmen für die Quellenauswertung und mit ihm den ersten Teil der Arbeit vollendet. Der zweite Teil umfasst die Analyse des Quellenkorpus. Dabei werden die beiden Quellen Teile separat untersucht. Zuerst werden jeweils die Quelle und die Probleme behandelt, die sich bei ihrer Auswertung stellen, dann das jeweilige Analyseverfahren erläutert und die Ergebnisse präsentiert. Ein abschliessendes Fazit hebt die wichtigsten Erkennungszeichen hervor und bietet einen Ausblick auf weitere Forschungsfelder.

## 2. HISTORISCHE HINTERGRUND

Das Ziel der hier untersuchten Enquete war der Erlass einer einheitlichen Landschulordnung für den ganzen Kanton Bern. Eine Schulordnung ist eine Norm, d.h. eine Soll-Anordnung, welche die Herstellung eines Idealzustandes bezweckt. In der Ordnung werden die wichtigsten Merkmale eines idealen Schulwesens zusammengefasst. Sie ist bildlich gesprochen, die Anleitung für ein, aus der Perspektive der Obrigkeit gelungenes Idealschulwesen. Ob dieses Ideal erreicht wird, hängt im Wesentlichen von der Umsetzungsbereitschaft der Normadressaten oder, wenn diese nicht vorhanden ist, von den Druckmitteln des Initiators ab. Fehlt beides, hat die Norm nicht die beabsichtigte Wirkung und muss revidiert werden. Doch nicht nur fehlende Exekution sondern auch veränderte Umstände können eine Revision erfordern. Wenn eine Norm ihren Zweck nicht (mehr) erfüllt, muss sie überdacht und evtl. geändert werden. In diesem Sinne bildet eine neue Schulordnung, zusammen mit der reformwilligen Elite, den Ausgangspunkt einer obrigkeitlichen Schulreform. Dabei wird die vorherige, zu verbessernden Norm an die (neuen) Umstände angepasst. An dieser Stelle wird deshalb auf die Anfänge der Berner *Landschulordnungen*, eines der Schlüsselworte des Titels, eingegangen.

### 2.1 Die Entwicklung der Berner Landschulordnungen

Anlass für die erste Schulordnung in Bern gab die Reformation. 1532 wurde von den Prädikanten der „Berner Synodus“ erlassen, mit dem der richtige Glauben verbreitet werden sollte.<sup>17</sup> Durch die korrekte Erziehung sollte die Jugend vor der „weltlichen begyrde/ unnd dess tuffels gewalt“ bewahrt werden.<sup>18</sup> Den Ursprung der *Landschulordnungen* im Berner Gebiet bildete eine erste lokale Schulordnung aus dem Jahre 1609. Als „Schulform für beydt Gemeinden Erlispach und Kilchberg“ stellte sie zwar nur eine Norm für zwei Gemeinwesen dar, doch war sie wegweisend für die nachfolgenden Landschulordnungen.<sup>19</sup> 1616 wurde die „Reformatio unnd [sic!] Ordnung der Schulen der Stadt und Landschaft“ erlassen.<sup>20</sup> Obwohl der Titel auch von Landschaft sprach, richtete sich das Gesetz lediglich an die höheren Schulen der Hauptstadt.<sup>21</sup> Eine entsprechende Ordnung für die Schulen auf dem Land folgte erst zwölf Jahre später. 1628 verfassten die obersten Schulbehörden das „Christliche Mandat von Schulen in den Doerfferen“. Alle Kinder im Alter von 13 bis 14 Jahren sollten durch einen wöchentlichen Unterrichtstag und ein jährliches Examen „zu Ehre Gottes“ im „schryben laesen in den Punckten dess Glaubens“

---

<sup>17</sup> Wyss, Katechismus: 46f.

<sup>18</sup> Wyss, Katechismus: 38.

<sup>19</sup> Kummer, Geschichte: 12f.

<sup>20</sup> Kummer, Geschichte: 14.

<sup>21</sup> Wyss, Katechismus: 39.



unterwiesen werden.<sup>22</sup> Diese Ordnung enthielt demnach das erste Schulobligatorium für Knaben und Mädchen. In dieser Schulordnung wurde zudem festgehalten, dass den Gemeinden keine Kompetenzen im Schulwesen zufallen sollten.<sup>23</sup> Die Ordnung galt beinahe fünfzig Jahre. Im Jahr 1675 wurde der zuvor aufgelöste Schulrat neu konstituiert. Das Gremium, welches vorab aus sieben weltlichen Mitgliedern bestand hatte, wurde nun um ebenso viele Geistliche erweitert. Noch im selben Jahr arbeitete der Schulrat eine Landschulordnung aus.<sup>24</sup> Bei der Ausarbeitung der Verordnung kam ein ähnliches Verfahren zum Zuge, wie es 1804 und 1806 der Fall sein würde: Den Landgeistlichen wurde die Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche vorzubringen.<sup>25</sup> Der Fächerkanon der resultierenden Schulordnung sah folgende Unterrichtsinhalte vor: Beten, geschriebenes und gedrucktes Lesen von Psalmenbuch, Testament und Bibel,<sup>26</sup> die Lehre des Katechismus. Laut Kummer sollte kein Kind aus der Schule entlassen werden, das nicht schreiben konnte.<sup>27</sup> Zweck der Schule blieb die Verbreitung der Fundamente der wahren Religion und die Erziehung des Volks zu sittlichen Untertanen.<sup>28</sup> In dieser Absicht wurden die Gemeinden angewiesen, Schulhäuser zu unterhalten, in welchen alle Kinder unterrichtet werden sollten, die „etwas fassen konnten“. Zum ersten Mal wurden auch die Schuldauer und die Schulbücher festgehalten. So sollte vom 15. Oktober bis zum 1. April Schule gegeben und dabei das Psalmenbuch, das Testament, die Bibel und der Katechismus verwendet werden.<sup>29</sup> Säumige Kinder und Eltern sollten bestraft werden. Am Ende jedes Jahres mussten Examen gehalten und Schulprämien verteilt werden.<sup>30</sup> Im Jahr 1700 wurde diese Schulordnung unter dem Titel „Reformatio und Ordnung der Schulen auf dem Land“ erneuert. Dabei handelte es sich laut Wyss nicht um eine eigentlich neue Schulordnung, sondern um eine Betonung der wichtigsten oder am wenigsten beachteten Inhalte der vorherigen Ordnung. So wurde erneut erklärt, dass die Gemeinden in Schulsachen keine Kompetenzen hätten, dass das Gedruckte vor dem Geschriebenen gelesen werden sollte und dass die Schulmeister während des Unterrichts nicht anderen Tätigkeiten nachgehen durften.<sup>31</sup> Die Revisionen waren nach Wyss sehr minimal und betrafen vor allem die Schulmeisterwahl, die fortan nicht mehr von den Gemeinden selbst getroffen werden sollte.<sup>32</sup> Die neue Ordnung war somit eine Anpassung der alten in Reaktion auf die bestehenden Mängel. Eine weitere Revision wurde 1720 vorgenommen, als die „erneuerte Schulordnung für der Statt Bern Teutsche Landschaft“ erlassen wurde. Als Ziel der Schule galt die Vorbereitung zur

---

<sup>22</sup> Wyss, Katechismus: 46f.

<sup>23</sup> Wyss, Katechismus: 39.

<sup>24</sup> Wyss, Katechismus: 39.

<sup>25</sup> Wyss, Katechismus: 40.

<sup>26</sup> Die christliche Bibel besteht aus dem neuen und alten Testament. Es wird hier deshalb vermutet, dass mit ‚Bibel‘ jeweils das Alte und mit ‚Testament‘ das Neue Testament gemeint war.

<sup>27</sup> Kummer, Geschichte: 14.

<sup>28</sup> Kummer, Geschichte: 13.

<sup>29</sup> Wyss, Katechismus: 46f.

<sup>30</sup> Kummer, Geschichte: 14.

<sup>31</sup> Wyss, Katechismus: 41.

<sup>32</sup> Wyss, Katechismus: 46f.

Unterweisung zum Heiligen Abendmahl. Die Jugend sollte mittels der Schule „kirchenreif“ gemacht werden.<sup>33</sup> Dazu sollte das Kind zuerst Gedrucktes lesen lernen, dann schreiben und Geschriebenes lesen und evtl. auch rechnen.<sup>34</sup> Erst danach sollte es den Katechismus auswendig lernen, wobei das Verstehen des Gelernten dazu gehörte. Weiter sollte nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer mindestens ein oder zwei Tage in der Woche Schule gehalten werden. Die Schulmeister sollten allein nach ihrer Fähigkeit und Tüchtigkeit und nicht nach Herkunft oder Freundschaft ausgewählt werden. Die Schullehrer durften sich nicht von Kindern oder ihren Frauen vertreten lassen.<sup>35</sup> Bei den zu verwendenden Büchern nannte die Ordnung nach Angaben von Wyss unverändert das Psalmenbuch, das Testament, die Bibel und den Katechismus.<sup>36</sup> Zudem wurden die Erwachsenen angehalten, Repetitionen in der Schule beizuwohnen.<sup>37</sup>

Obwohl zwischen 1720 und 1835 keine Schullandschulordnung erlassen wurde,<sup>38</sup> wäre es falsch anzunehmen, die Bemühungen um das Landschulwesen hätten in dieser Zeit stillgestanden. Seit den 1760er Jahren beschäftigte sich die Ökonomische Gesellschaft<sup>39</sup> mit der Reform der Landschulen.<sup>40</sup> Die Ideen wurden mittels Preisausschreiben gesammelt. Ein solches wurde vom Gründungsmitglied der Gesellschaft, Niklaus Emanuel Tschärner, verfasst. In seinen „Briefe[n] über die Armenanstalten auf dem Land. Versuch von der Erziehung des Landvolks“ von 1776 forderte er, die Bauern zu tüchtigen Gliedern der Gemeinde, des Staates und der Gesellschaft auszubilden. Durch Erziehung sollte den Armenanstalten auf dem Land vorgebeugt werden.<sup>41</sup> Verfasser einer weiteren Preisschrift war Gottlieb Gruner. Der Pfarrer und spätere Helfer am Münster erkannte 1790 in seiner Schrift „Bemerkungen über den Zustand der Schulen des ehemaligen deutschen Berngebiets“ Probleme in sechs Teilbereichen: Schulhäuser, Lehrer, Schüler, Schulbücher, Aufsicht und Pfarrer. Er forderte ganzjährigen Schulbesuch für Kinder im zwölften und dreizehnten Lebensjahr sowie Einteilung in Pensumsklassen.<sup>42</sup> Neben der Ökonomischen Gesellschaft befasste sich auch die Berner Regierung mit den Landschulen und versuchte sich anhand von Umfragen, ein Bild von der Situation zu machen.

---

<sup>33</sup> Wyss, Katechismus: 40.

<sup>34</sup> Montandon, Gemeinde: 147.

<sup>35</sup> Kummer, Geschichte: 14.

<sup>36</sup> Wyss, Katechismus: 46f.

<sup>37</sup> Kummer, Geschichte: 15.

<sup>38</sup> Die Ordnung von 1720 wurde 1769 und 1788 lediglich neu aufgelegt. (Kummer, Geschichte: 14).

<sup>39</sup> Die Ökonomischen Gesellschaften waren in der zweiten Hälfte des 18. Jh. entstandene Netzwerke aufgeklärter Experten, die durch die Verbreitung von nützlichem Wissen eine allgemeine Produktionssteigerung zu erreichen versuchten (Erne, Gesellschaften, in: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16420.php> (Version vom 19.10.2011)).

<sup>40</sup> Wyss, Katechismus: 181.

<sup>41</sup> Wyss, Katechismus: 211.

<sup>42</sup> Wyss, Katechismus: 214.

## 2.2 Schulumfragen im Bernbiet

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Informationen über die Bevölkerung in Tabellen festgehalten.<sup>43</sup> Diese ersten Statistiken werden unter dem Begriff der Protostatik zusammengefasst. Ein beliebtes Mittel der Standortbestimmung war dabei die Umfrage. Sie wurde auch im Bernbiet für das Schulwesen benutzt. So wandten sich die Berner Theologen in den Jahren 1780 und 1793/94 an die Landpfarrer, um zu erfahren, ob die Schulordnung den realen Begebenheiten noch zweckmässig war.<sup>44</sup> Es zeigte sich ein breit gestütztes Missfallen an der stark lokalen Prägung des Berner Landschulwesens.<sup>45</sup> Die Regierung der Helvetischen Republik führte ebenfalls eine Protostatik in Schulsachen durch. Der helvetische Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, lancierte 1799 eine gesamtschweizerische Schulmeisterumfrage, die auch von 407 Berner Schulen ausgefüllt wurde.<sup>46</sup> Obwohl aufgrund ihres Umfangs von 2410 Antworten nur ein Bruchteil der Umfrage ausgewertet wurde, zeigte sie deutlich die Missstände im Schweizer Schulwesen. Um diesen Missständen abzuhelpfen, entwarf Stapfer ein gesamthelvetisches Schulgesetz. Er beabsichtige das Volk mithilfe der schulischen Ausbildung für das Neue bereitzumachen. Dazu enthielt das Gesetz das Recht auf Unterricht, die Unterrichtspflicht, den Grundsatz einer Grundbildung ausserhalb von ständischen Vorrechten, ein lineares Schulsystem von drei Stufen sowie eine Säkularisierung des Unterrichts.<sup>47</sup> Der zuletzt genannte Punkt sollte aber aus der Schule keine religionsfreie Zone machen. Die Absicht von Stapfer war lediglich, dass nicht mehr die Dogmatik, sondern das Moralische der Religion vermittelt werden sollte. Der Gesetzesentwurf wurde von den gesetzgebenden Räten aufgenommen und an eine Kommission weitergeleitet. Diese erwies sich aber als Sackgasse, sodass das Gesetz nie erlassen wurde.<sup>48</sup> Auch weitere Vorhaben, wie Institutionen für die Lehrerbildung und eine Erwachsenen- und Volksbildung zur Formation einer Schweizeridentität, konnten nicht umgesetzt werden.<sup>49</sup> Zu den Hauptgründen für das Scheitern der helvetischen Bildungspolitik gehörten ein Mangel an Willen bei der Elite, wie die Arbeitsweise der obengenannten Kommission bewies, und Nichtvorhandensein der finanziellen Mittel aufgrund der Revolution und der französischen Besetzung. Stapfer setzte jedoch mit dem Erziehungsrat und den Schulkommissaren neue Schulbehörden ein.<sup>50</sup> Sie existierten in einigen Kantonen auch nach dem Ende der Helvetischen Republik. In Bern blieben nach der Neuorganisation der Schulbehörden nur die Schulkommissare, die Adressaten der nächsten, das Bernbiet betreffenden Schulenquete, bestehen.

---

<sup>43</sup> Brügger, Volksaufklärung: 7.

<sup>44</sup> Montandon, Gemeinde: 12.

<sup>45</sup> Montandon, Gemeinde: 12.

<sup>46</sup> Schneider, Landschule: 207-240.

<sup>47</sup> Montandon, Gemeinde: 64.

<sup>48</sup> Montandon, Gemeinde: 68.

<sup>49</sup> Montandon, Gemeinde: 64.

<sup>50</sup> Kummer, Geschichte: 16.

## 2.3 Die Schulkommissarenquete von 1804

Auf die Helvetische Republik folgte die Mediation (1803-1815). Die unter der Leitung von Napoleon Bonaparte entstandene Mediationsakte vom 19. Februar 1803 ernannte den Kanton Bern zu einem der sechs Direktorialkantone. Das Bernbiet blieb weiterhin ohne den Aargau und die Waadt, umfasste aber wieder das ebenfalls in der Helvetik abgespaltene Oberland. Die Berner Kantonsverfassung war als viertes Kapitel Bestandteil der Mediationsakte.<sup>51</sup> Die Verfassung umfasste nur 22 Artikel und sah vor, dass grundsätzlich die Grossräte aus dem ganzen Kanton stammen konnten. Das Verfahren war aber so eingerichtet, dass die Stadtberner bevorzugt wurden. 1803 stammten schliesslich 121 der 195 Grossräte aus der Hauptstadt. 27 der Grossräte bildeten den Kleinen Rat, wobei 21 aus dem Patriziat kamen und bereits im Ancien Regime politisch aktiv gewesen waren. Da die eigentliche innenpolitische Macht bei der Exekutive lag, war faktisch die Rückkehr der alten Herrschaft besiegelt.<sup>52</sup> Mit Neuordnung der Gewalten kam auch eine Reorganisation der Schulbehörden.

### 2.3.1 Die Berner Schulbehörden der Mediation<sup>53</sup>

Der 27-köpfige Kleine Rat bestand aus fünf Räten: Staatsrat, Finanzrat, Justiz- und Polizeirat, Bauamt und dem Kirchen- und Schulrat. Sie waren alle mehr oder weniger selbständig und fungierten nicht als eigentliche Kollegialbehörde.<sup>54</sup> Der Kirchen- und Schulrat, auch Kirchen- und Schuldepartement genannt, konstituierte sich am 11. Mai 1803 und bestand aus drei weltlichen und drei geistlichen Assessoren: Ratsherr Franz Victor Effinger, Ratsherr Bernhard Ludwig von Muralt, Ratsherr von Graffenried,<sup>55</sup> Dekan Johann Samuel Ith, Professor Samuel Gottlieb Risold und Professor Zeeden<sup>56, 57</sup>. Professor Risold war zu dieser Zeit noch Präsident des in der Helvetik geschaffenen Erziehungsrates. Dessen Auflösung wurde dem Kleinen Rat am 19. Mai 1803 vorgeschlagen<sup>58</sup> und am 7. Juni beschlossen.<sup>59</sup> Zu den Obliegenheiten des Kirchen- und Schulrates gehörten: Vorschläge für die Besetzung von Pfarreien, Professoren- und Oberlehrerstellen, die Oberaufsicht über das kirchliche Lehrsystem, Gottesdienst, Geistlichkeit, höhere und niedere Schule, Schulunterricht und Akademie, die

---

<sup>51</sup> Mediationsakte, in: <http://www.verfassungen.de/ch/bern/index.htm> (Zugriff 30.12.2011).

<sup>52</sup> Junker, Staat: 274.

<sup>53</sup> Vgl. 7.1.

<sup>54</sup> Brunner, Organisation: 59.

<sup>55</sup> Seine Person konnte nicht ausfindig gemacht werden.

<sup>56</sup> Seine Person konnte nicht ausfindig gemacht werden.

<sup>57</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 1: 5.5.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>58</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 3: 19.5.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>59</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 7f.: 7.6.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

Zensur über die Bücher sowie den die Schulpflicht betreffend nachlässigen Eltern die Armensteuer zu entziehen.<sup>60</sup>

Im Innern gliederte sich das Departement in drei ständige Kommissionen: eine Kommission für die Akademie und oberen Schulen der Hauptstadt, eine für Kirchensachen und eine für die unteren Stadt- und die Landschulen. Nach knapp einer Woche stand auch die Besetzung fest: In die Kommission für die Akademie und die oberen Schulen gehörten Ratsherr von Graffenried und Professor Risold, in diejenige der Kirchensachen der Ratsherr Effinger und Dekan Ith und in der letzten Kommission sassen Ratsherr von Muralt und Professor Zeeden.<sup>61</sup> Diesen drei Kommissionen waren drei weitere Gremien untergeordnet: das Kirchenkonvent, der untere Schulrat und die Schulkommission. Diese drei waren keine äquivalenten Bezeichnungen für die obengenannten Kommissionen des Departements, wie in der untersuchten Literatur dargestellt wird,<sup>62</sup> sondern eigenständige Behörden. Dies ergibt sich einerseits aus dem Manual des Kirchen- und Schulrats selbst,<sup>63</sup> wie aus der Tatsache, dass sowohl das Kirchenkonvent, die Schulkommission als auch der untere Schulrat eigene Akten im Staatsarchiv haben. Unterstützt wird die Feststellung durch einen Eintrag im Manual des unteren Schulrats aus dem Jahr 1803, der von einem Schreiben berichtete, das versehentlich vom Departement an ihn adressiert worden war, aber eigentlich der Schulkommission hätte zukommen müssen: „[...] als nicht vor Unter-Schulrat gehörig und nur durch Versehen an denselben adressiert, die Schul-Commission angeschickt.“<sup>64</sup> Die Unterscheidung der Behörden ist von Bedeutung, zumal es sich bei der Schulkommission um die eigentliche Ausarbeiterin der Schulkommissarenquete handelte. In der Literatur konnten keine näheren Hinweise auf diese Behörde gefunden werden.<sup>65</sup> Im Staatsarchiv ist ein Manual der Schulkommission vorhanden, welches aber nur die Zeitspanne von 1778 bis 1799 umfasst.<sup>66</sup> Nach den Einträgen scheint es, dass sich die Schulkommission vor allem mit den höheren Schulen der Hauptstadt befasst hatte. Eine Mitgliederliste wurde nicht gefunden aber die Namen Risold, Studer, Wagner, Monell und Sprüngli notiert. Mit Professor Risold war eine personelle Union mit der Kommission des Kirchen- und Schulrats für die Akademie und die oberen Stadtschulen vorhanden. Obwohl nach dem 17. September 1799 kein Manual mehr geführt wurde, ist anzunehmen, dass diese Behörde weiterhin existierte, weil sie ausdrücklich in andern Manualen genannt wurde.

Das siebte Organ für Schulangelegenheiten waren die von Philipp Albert Stapfer eingeführten Schulkommissare. Mit der Auflösung des Erziehungsrates im Juni 1803 wurde gleichzeitig die Beibehaltung

---

<sup>60</sup> Brunner, Organisation: 67.

<sup>61</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 6: 30.5.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>62</sup> Vgl. Montandon, Gemeinde: 70.

<sup>63</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 4: 24.5.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>64</sup> STAB B III 891, Nr. 2, 1744-1805: 2.11.1803 – Manual des Unteren Schulrats.

<sup>65</sup> Vgl. Brunner, Organisation.

<sup>66</sup> STAB B III 888, Nr. 1, 1778-1784 – Manual der Schulkommission; STAB B III 889, Nr. 2, 1784-1799 – Manual der Schulkommission.

dieser lokalen Funktionäre beantragt. An den meisten Orten wurden die bereits eingesetzten Kommissare bestätigt.<sup>67</sup> Den Gewählten wurde eine Instruktion zugesandt,<sup>68</sup> welche ein Pflichtenheft enthielt und den Kommissar als Vermittler zwischen der kommunalen Ebene und dem Schuldepartement verstand. Dem Kommissar wurden keine besonderen Befugnisse in Schulsachen eingeräumt, sondern er musste die erste Aufsicht über die Schulen dem Ortspfarrer überlassen. Der Kommissar hatte in erster Linie dafür zu sorgen, dass der Schulmeister zu seinem Recht kam. Zusammen mit dem Ortspfarrer examinierte er die Anwärter auf vakante Schulstellen und teilte die Wahl des Oberamtmannes dem Schuldepartement mit. Falls der Schulkommissar selbst Ortspfarrer war, musste er dies anzeigen und sich eine zweite Person zur Seite stellen lassen. Diese erste, kurze Instruktion schien den meisten Schulkommissaren zu ungenau gewesen zu sein. Am 17. September wurde Professor Zeeden beauftragt, die Instruktion zu überarbeiten.<sup>69</sup> Von dieser überarbeiteten, am 24. September angenommenen Version wurden im Oktober 1803 600 Exemplare für insgesamt 12 Franken und 4 Batzen<sup>70</sup> gedruckt und an alle Pfarrer und Schulkommissare des Kantons verschickt.

Die Schulkommissare entstammten als Pfarrer der oberen Bildungsschicht und stellten als städtische Bürger wichtige Funktionäre auf dem Land dar.<sup>71</sup> Sie waren nicht nur Kirchenmänner, sondern auch Staatsbeamte, was ihre Rolle als Korrespondenten des Kirchen- und Schulrats zeigt. Als Geistliche waren die Schulkommissare den politischen Ideen der Helvetischen Revolutionen gegenüber mehrheitlich negativ eingestellt.<sup>72</sup> Damit ist aber nicht eine durchwegs konservative Einstellung bewiesen. Wie Stefan Hess in seiner Lizentiatsarbeit zeigte, sind die Institution Kirche und die Theologie voneinander zu trennen. Während erstere an der Orthodoxie festhielt, lösten sich viele aufgeklärte Theologen im 18. Jh. von ihr und stellten stattdessen die Orthopraxie, das Streben nach dem richtigen Handeln, ins Zentrum.<sup>73</sup> Die Schule war in den Augen der Pfarrer eine Lebensvorbereitung und viele versuchten durch Eigeninitiative Veränderungen im Schulwesen vorzunehmen.<sup>74</sup> Die Geistlichen waren wichtige Akteure in der schulpädagogischen Debatte<sup>75</sup> und hatten eine Vorreiterrolle in der Verbreitung von gemeinnützigem Wissen im Volk.<sup>76</sup> Die Pfarrer waren Bildungsexperten, und wenn ein Schulprojekt ausgearbeitet wurde, so wurden ihre Ansichten erhoben.<sup>77</sup> Dies war bereits 1780 und 1793/94 geschehen und 1804 wandten sich die Behörden wiederum an die Geistlichen. Vor der Ausarbeitung einer neuen Landschulordnung

---

<sup>67</sup> Vgl. 7.2.

<sup>68</sup> Vgl. 7.3.

<sup>69</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 38: 17.9.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>70</sup> STAB B III 1266, Nr.1, 1803-1804, S. 4: 15.10.1803 – Rechnung des Schul- und Kirchendepartements.

<sup>71</sup> Scandola, Standesschule: 586.

<sup>72</sup> Hess, Mensch: 68.

<sup>73</sup> Hess, Mensch: 70.

<sup>74</sup> Hess, Mensch: 117.

<sup>75</sup> Bütikofer, Staat: 56.

<sup>76</sup> Brügger, Volksaufklärung: 15.

<sup>77</sup> Hess, Mensch: 30.

wollte sich der Kirchen- und Schulrat mithilfe einer Befragung der Schulkommissare mit den lokalen Verhältnissen vertraut machen. Denn auch wenn Mediation eine behördliche Neuorganisation bedeutete, wurde die helvetische Bildungspolitik ansatzweise weitergeführt,<sup>78</sup> da in der Helvetik die Rückständigkeit des Berner Schulwesens deutlich geworden war.

### 2.3.2 Die Initiierung der Enquete

„Sie Meine Hochgeachteten und Hochgeehrten Herren: werden dessen berichtet, mit dem freündlichen Ansinnen, Ihre Arbeiten über die Verbesserung der Landschulen möglichst zu befördern, um bald im Stand zu seyn, darüber zu rapportieren, indeme der Kleine Rath, denselben mit Verlangen entgensieht.“<sup>79</sup> Dieser „Zedel von den Räten“, der dem Kirchen- und Schulrat am 5. November 1803 zugesandt wurde, zeigt, dass sich die neue Regierung des Reformbedarfs im Landschulwesen bewusst war. Der Kirchen- und Schulrat beschloss daraufhin, in acht Tagen eine Antwort zu geben. Professor Zeeden, Mitglied der Kommission für untere Stadt- und Landschulen, wurde Ende Januar 1804 beauftragt, den „[...] von der Schulkommission verfassten Entwurf, der den H. Schulkommissaren in der Absicht einer vorzunehmenden Verbesserung des Landschulwesens vorzulegenden Fragen, durch die von H. Helfer Gruner, und H. Pfarrers Wyss eingegebenen Bemerkungen über diesen Gegenstand zu vervollständigen, und zu vereinigen, darüber sodann eine neue Redaktion zu verfassen, und dem Departement vorzulegen.“<sup>80</sup> Das Departement hatte also von der ihm untergeordneten Schulkommission die Ausarbeitung einer Umfrage gefordert. Nach einer Bereinigungsphase von knapp zwei Wochen wurden die von der Schulkommission vorgeschlagenen Fragen vom Departement genehmigt.<sup>81</sup> Von dem angenommenen Fragekatalog wurden 150 Exemplare gedruckt.<sup>82</sup> Jedem Oberamtman<sup>83</sup> wurden vier Exemplare samt einer Instruktion zugeschickt. In dieser Anweisung nannte das Departement die Landschulverbesserung „einen äusserst wichtigen Gegenstand“, zu welchem die Kenntnis der Situation unabkömmlich sei. Um die nötige Kenntnis zu erlangen, sollten die Schulkommissare befragt werden, da niemand die Situation besser kenne als sie. Die Oberamt männer bekamen die Order, drei der erhaltenen Fragebogen mit der Aufforderung diese so schnell und kurz wie möglich zu beantworten, an den Schulkommissar ihres Amtsbezirks zu senden. Das vierte Exemplar war für den Oberamtman selbst

<sup>78</sup> Montandon, Gemeinde: 69.

<sup>79</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 65: 5.11.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>80</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 96f.: 28.1.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>81</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 104f.: 11.2.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>82</sup> Für den 28. Februar 1804 findet sich in den Kirchen- und Schulrats-Akten eine Anmerkung, dass dem Buchdrucker Haller für den Druck von 150 Exemplaren von Fragen an die Amtsschulkommissare 8 Franken und 4 Batzen bezahlt wurden.

<sup>83</sup> Der Oberamtman war der Vertreter des Kantons auf Bezirksebene. (Hubler, Regierungsstatthalter).

bestimmt, der ebenfalls seine Sicht einbringen konnte. Dies schien aber kein grosses Bedürfnis gewesen zu sein, jedenfalls wurde nur ein solcher Bericht aus dem Amtsbezirk Thun gefunden.

Die Antworten der Schulkommissare trafen zögernd ein. Um die Landschulverbesserung nicht stillstehen zu lassen, beauftragte das Schuldepartement am 21. März 1804 die Schulkommission mit der Ausarbeitung einer provisorischen Landschulverordnung. Diese sollte in Anlehnung an das Solothurner Vorbild nur die äussere Einrichtung der Schulen betreffen. Gleichzeitig wurde die Schulkommission ermächtigt, alle Personen und Hilfsmittel beizuziehen, die sie für Erkundigungen, betreffend der Bereitschaft der Landgeistlichen die Normalschule einzuführen, brauchte.<sup>84</sup> Dass Solothurn als Vorbild gesehen wurde, bestätigt die Annahme eines Rückständigkeitsbewusstseins. Die Schulkommission benötigte einen Monat, um dem Schuldepartement einen Entwurf für die Verordnung vorlegen zu können. Die Diskussion im Departement schien kontrovers gewesen zu sein, sodass die Behandlung der Vorlage auf die nächste Sitzung verschoben wurde. Diese fand eine Woche später statt, mit dem Ergebnis, dass der Verordnungsentwurf zur Überarbeitung an die Schulkommission zurückgeschickt wurde.<sup>85</sup>

Am 8. Mai 1804 rapportierte der Kirchen- und Schulrat an die Räte.<sup>86</sup> In seinem Vortrag berichtete er über den Verbesserungsstand der Landschulen. Die Berichte der Schulkommissare, von welchen zu diesem Zeitpunkt die Hälfte eingetroffen war, hätten dazu gedient, sich Kenntnis über den Zustand zu verschaffen. Da sich die Auswertung als sehr zeitaufwändig erwies, würde es noch eine Weile dauern, bis Resultate vorlägen. Insbesondere die Verschiedenheit der Lokalverhältnisse mache es schwierig, eine allgemeine Instruktion für die Landschulen zu formulieren. Einerseits seien in einigen Gegenden die Häuser so zerstreut, dass Nebenschulen unumgänglich seien. Andererseits seien vielerorts die Schulmeisterlöhne so tief, dass man von dem in der Umfrage vorgeschlagenen, generellen Minimum von 100 Franken pro Schuljahr abkommen und sich mit 42,5 Franken Mindestlohn begnügen müsse. Jedoch sei auch dieser Lohn für einige Gemeinden noch zu hoch, sodass immer auch auf lokale Begebenheiten Rücksicht genommen werden sollte. Aufgrund dieser unpässlichen finanziellen Situation bat das Departement die Räte um eine jährliche Unterstützung von 250 Franken für die Verbesserung der Landschulen. Um der Öffentlichkeit zu zeigen, dass das Departement sich wirklich mit den Landschulen befasste, sollte vorerst nur die Verordnung zur äusseren Einrichtung der Landschulen erlassen werden.<sup>87</sup> Diese beschränkte sich auf das Notwendigste: In Artikel 2 der Verordnung wurde festgehalten, dass jede Pfarrgemeinde mindestens *eine* Schule haben sollte, deren Schulmeister 100 Franken verdient. Mit diesem Mindestlohn sollte gewährleistet werden, dass „in jeder Gemeinde sich wenigstens

---

<sup>84</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 126: 21.3.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>85</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 150: 28.4.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>86</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 159f: 8.5.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>87</sup>Vgl. 7.6.



ein Lehrer von Kenntnissen und Geschicklichkeit [sic!] sich befinde [...]“.<sup>88</sup> Die Artikel 3 bis 6 und Art. 8 enthielten weitere Bestimmungen über die Art und Quelle des Schulmeistereinkommens. Den Schulmeister betrafen auch die Artikel 9 bis 11 und 13. Sie legten zum einen fest, dass der Schulmeister von Dorfwacht, Militär- und Frondienst befreit war, zum andern zählten sie die zulässigen Nebenberufe auf, zu denen der Vorsänger, der Gemeinbeschreiber und der Chorweibel gehörten. Artikel 11 verbot den Lehrern jegliche politische Aktivität und hielt sie stattdessen zum fleissigen Besuch der Gottesdienste und der Kinderlehre an. Dies ist bemerkenswert, da dieser Punkt im Gegensatz zu den andern, in der Verordnung behandelten Gegenständen, nicht Bestandteil der Schulkommissarumfrage war.<sup>89</sup> Im dreizehnten Artikel wurde die Grundlage für die Nachwuchsförderung von Schulmeistern gelegt. Mit Artikel 12 wurde indirekt die Schulpflicht betont: Es sollte niemand mehr in ein Gemeinwesen aufgenommen werden, der seine Kinder nicht zur Schule schickte. Ebenfalls sollte den Armen nur finanzielle Unterstützung zukommen, wenn diese ein Patent vorwiesen, dass ihre Kinder die Schule besuchten.

Die Verordnung, deren Ausarbeitung begonnen wurde, als wohl bereits zwei Antworten (Wangen und Seftigen) der Schulkommissare eingetroffen waren, nahm stark auf vermutete Defizite Bezug und versuchte diese zu mildern. Der Entwurf der Verordnung wurde im Mai 1804 vom Kleinen Rat gutgeheissen und sollte vom Schuldepartement den Oberamtännern anbefohlen werden.<sup>90</sup> Im selben Schreiben beklagte sich der Kleine Rat aber auch, dass er in seiner einjährigen Amtszeit bis dato nicht in der Lage gewesen sei, dem Grossen Rat ein Dekret zur Landschulverbesserung vorzulegen. Das Departement sollte deshalb dafür sorgen, dass die noch ausstehenden Antworten der Schulkommissare möglichst bald einträfen und eine Landschulordnung ausgearbeitet würde. Dieser Befehl wurde vom Departement gleich an die Schulkommission weitergeleitet.<sup>91</sup> Nach diesem Vermerk finden sich dreieinhalb Monate keine die Landschulverbesserung betreffende Einträge. Am 1.9.1804 resümierte das Schul- und Kirchendepartement die Lage des Schulwesens im Kanton Bern. Es betonte dabei die Rückständigkeit im Vergleich zu anderen Kantonen. Diese schien ein wichtiger Ansporn in der Schulverbesserung gewesen zu sein. Es geht hervor, dass das Departement dem Kleinen Rat einen Entwurf zur Landschulverbesserung vorgelegt hatte, der aber wohl zurückgewiesen wurde. Immer noch wartete das Departement auf ausstehende Berichte der Schulkommissarumfrage. Dieses Warten schien erfolglos gewesen zu sein, denn die letzte, sich im Staatsarchiv Bern befindliche Antwort datiert vom 23. Juli 1804. Danach waren keine Schreiben mehr eingegangen.

Obwohl in dieser Arbeit nicht näher darauf eingegangen wird, ist anzumerken, dass das Manual des Kirchen- und Schulrats in der

---

<sup>88</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 159f.: 8.5.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>89</sup> Vgl. 7.4.

<sup>90</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 167: 19.5.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>91</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 167: 19.5.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

betrachteten Zeitspanne von Mai 1803 bis September 1804 wesentlich mehr Einträge zur Verbesserung der höheren Stadtschulen und der Akademie als der Landschulen aufweist. Diese schien auf ein grösseres Interesse gestossen zu sein. Damit könnte auch erklärt werden, weshalb die Arbeiten zur Landschulverbesserung nur schleppend verliefen: Das Departement war mit der Verbesserung der höheren Schulen beschäftigt. Und da es sich ausserdem mit Kirchensachen zu befassen hatte, Einträge über das Einkommen der Geistlichen füllen oft mehrere Seiten, schien es ganz ausgelastet gewesen zu sein.

### 3. AUSWERTUNG DER QUELLEN

Nachdem der historische Hintergrund der Umfrage bekannt ist, können nun die Quellen selbst untersucht werden. Der untersuchte Quellenkorpus besteht aus zwei Teilen: Zum ersten aus den von der Schulkommission ausgearbeiteten Fragen und zum zweiten aus den überlieferten Berichten der Amtsschulkommissare. Der erste Teil wurde aus dem Manual des Kirchen- und Schulrates erhoben.<sup>92</sup> Der zweite Part befindet sich als gebundenes Dokument ebenfalls im Staatsarchiv Bern. Bei der Auswertung der Quellen wird die durch ihre Entstehung vorgegebene Reihenfolge beibehalten. Es folgt so zuerst die Analyse der Fragen, bevor auf die Berichte eingegangen wird.

#### 3.1 Die Fragen der Schulkommission

##### 3.1.1 Quellenbeschreibung

Wie oben dargestellt, wurde die Umfrage von der, dem Kirchen- und Schulrat untergeordneten, Schulkommission ausgearbeitet. Es handelt sich um 40 Fragen, die den Schulkommissaren vorgelegt wurden. Diese Fragen sind von der Behörde in drei Abteilungen geteilt worden: I. Schule als Unterricht für Kinder, II. Schule als Posten des Schullehrers und III. Schule als örtliche Anstalt.<sup>93</sup> Jede Abteilung enthält einen Block A und einen Block B. Neben dieser bereits vorgegebenen Einteilung ist für die Untersuchung eine weitere Unterscheidung wichtig. Die Fragen lassen sich nach ihrem Kenntnisinteressen in drei Kategorien teilen. So können 23 Wie-soll-es-sein-Fragen (57%) und 9 eindeutige Wie-ist-es-Fragen (23%) ausgemacht werden. Die restlichen 8 Fragen (20%) konnten entweder nicht eindeutig einer dieser Gruppen zugeordnet werden (10%) oder sie enthielten beide Komponenten (10%). Der Schwerpunkt der Umfrage liegt somit auf der Erhebung des Soll- und nicht des Ist-Zustands. Dennoch wurde der Ist-Zustand nicht ignoriert, sondern durch eine jeweils offene Abschlussfrage nach den „herrschenden Mängeln und Hindernissen“ abgedeckt. Somit ist die Einschätzung derjenigen Literatur, die die Umfrage auf eine reine Soll-Erhebung reduziert, nicht korrekt.<sup>94</sup> Auch der Schulkommissar Wyss aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen tut Unrecht, wenn er in seinem Begleitschreiben bemerkte: „Mir scheint ein grosser Hauptfehler darin begangen zu seyn, dass man, unbedeutende Ausnahmen abgerechnet, nur fragte: ‚Wie solle es seyn?‘ Anstatt vorher zu fragen: ‚Wie ist es?‘ Der gegenwärtige Zustand der Schulen ist durchaus nicht bekannt. Man sagt wohl: ‚Das Einkommen ist zu klein; die Schulmeister sind unfähig, die Kinder unfleißig, die

<sup>92</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 104f.: 11.2.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

<sup>93</sup> Vgl. 7.3.

<sup>94</sup> z.B. Hess, Mensch: 113.

Bücher taugen nichts‘ u.s.w. Das ist ungefähr so viel, als wenn man sagt: ‚Die Neger sind schwarz.‘<sup>95</sup> Dass ein Zehntel der Fragen nicht eindeutig einer der beiden Kategorien zugeordnet werden kann, liegt auch daran, dass oft die Verben ausgelassen wurden, wie zum Beispiel: ‚Von welchem Alter an? Bis zu welchem Alter?‘ In dem fehlenden Verb würden sich aufgrund der Wahl des Modus wichtige Informationen über das Ziel dieser Frage offenbaren: Ist gefragt, ab in welchem Alter die Kinder die Schule *besuchen* (Indikativ) oder *besuchen sollten* (Konjunktiv)? Allgemein hat die Formulierung der Frage einen grossen Einfluss auf die Antwort.<sup>96</sup> Nebst der Formulierung wird hier aber vor allem der Inhalt der Fragen nach den Kriterien der Leitfrage, ‚Was sollte *wie* bzw. mit welchen *Mitteln*, durch *wen*, *wem* in den Berner Landschulen beigebracht werden?‘, untersucht. Das gibt Aufschluss darüber, wo die Schulbehörden Probleme vermuteten und wie sie diese zu lösen gedachten.

### 3.1.2 Auswertungsergebnisse

Wie die Leitfrage, beginnt die Umfrage bei den Unterrichtsgegenständen (*Was*). Die Einstiegsfrage wurde von der Schulbehörde offen gehalten und lässt keine weiteren Schlussfolgerungen zu. Die Frage I.A.2 nach den Schulbüchern leitet auf die Unterrichtsmittel (*Wie*) über und zeigt, dass ein Mangel an guten Schulbüchern, insbesondere an einer guten Kinderbibel, angenommen wurde. Bereits die Schulbehörde des Ancien Regime hatte sich im Jahr 1785 mit der Reinigung der weitverbreiteten Kinderbibel von Johann Hübner beschäftigt. Dass auch die neue Version nicht über alle Zweifel erhaben war, zeigt die Frage, wie denn eine neue Kinderbibel auszugestalten wäre, falls keine brauchbare zu Hand sein sollte. Neueinzuführen schlug die Kommission ‚Rochow‘ und ‚Schlez‘ vor. Während ‚Schlez‘ als Instruktion für Schulmeister präzisiert wurde, erhielt die Nennung von ‚Rochow‘ keine Konkretisierung. Bei ‚Schlez‘ wird es sich um das zweibändige ‚Lorenz Richard's Unterhaltungen mit seiner Schuljugend über den Kinderfreund des Herrn v. Rochow. Ein Beitrag zur Katechetik, besonders für Schullehrer‘ von 1796-1797 von Johann Friedrich Ferdinand Schlez gehandelt haben.<sup>97</sup> Bei ‚Rochow‘ ist der Fall weniger klar. Der Preusse Friedrich Eberhard von Rochow, Erbherr auf Reckahn, verfasste zwei Werke, die in der Schweiz verbreitet waren. Zum einen war es ‚Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschaften‘, das in Basel erstmals 1716 gedruckt wurde.<sup>98</sup> Dieses Buch bestand zu 70% aus moralischen Geschichten, zu

---

<sup>95</sup> STAB B III 1026, Nr. 18: 23.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Fraubrunnen.

<sup>96</sup> Dieser Einfluss wird in der Kommunikationswissenschaft als Framing-Effekt bezeichnet.

<sup>97</sup> Johann Ferdinand Schlez (1759-1839) schrieb als deutscher Pädagoge diverse Schul- und Volksbücher. Es kann sich bei ‚Schlez‘ nicht um den von Wyss vorgeschlagenen ‚Denkfreund‘ handeln, da dieser erst 1811 das erste Mal erschien. (Binder, Schlez).

<sup>98</sup> Wyss, Katechismus: 141.

20% aus Sachberichten und nur zu 10% aus religiöser Unterweisung.<sup>99</sup> In seiner Schlichtheit war es ein Buch für Bauersleute. Rochow schrieb dieses Werk, weil er den zu komplizierten Katechismus und die Bibel aus der Schule verbannen wollte. Rochow, der mit Christian Fürchtegott Gellert und Johann Bernhard Basedow bekannt war und Jean-Jacques Rousseau gelesen hatte, fasste aber als Schulreformer auch die Lehrerbildung ins Auge. So verfasste er ein Anleitungsbuch für Schulmeister mit dem Titel „Catechismus der gesunden Vernunft oder Versuch, in fasslichen Erklärungen wichtiger Wörter; nach gemeinützigsten Bedeutungen, und mit einigen Beyspielen begleitet, zur Beförderung richtiger und bessernder Erkenntnisse“, welches erstmals 1786 in Leipzig erschien.<sup>100</sup> Es ist aber anzunehmen, dass die Schulbehörde mit „Rochow“ den „Kinderfreund“ meinte. Der Vorschlag von „Rochow“ und „Schlez“ deutet darauf hin, dass die Notwendigkeit von guten und kindgerechten Schulbüchern eingesehen wurde, ebenso, dass Schulbücher ohne Anleitung für den Schulmeister ihre Wirkung verfehlten. Auf der anderen Seite deutet der Vorschlag von „Rochow“ darauf hin, dass die Schulbehörde von einer geringeren intellektuellen Fähigkeit der Landleute ausging, da sie ein speziell für Bauersleute entworfenes Buch vorschlug. Ein weiterer Mangel wurde in der Unterrichtsmethode vermutet. Auch hier hatte die Schulkommission bereits eine Anregung: Die Methode von Johann Heinrich Pestalozzi. Dass gerade diese vorgeschlagen wurde, war wohl weniger ihrem Ziel, der Steigerung der Geisteskräfte anstatt der bisherigen extensiven Erweiterung des Gedächtnisses,<sup>101</sup> zu verdanken als ihrer Aktualität. Fällt doch die hier behandelte Umfrage in die Schaffenszeit des Pädagogen Pestalozzi, der 1799 in Burgdorf sein erstes Lehrerseminar eröffnet hatte. Dass Pestalozzi nicht völlig überzeugte, zeigt auch die nachgeschobene Frage nach der Methode von exzellenten Schulmeistern. In III.A.2 und 4 wurde ein Mangel an gut eingerichteten Schulhäusern angenommen. Wie ein Schulhaus eingerichtet sein sollte, davon schien die Schulbehörde ihre Vorstellung zu haben. So schlug sie schwarze Tafeln, gestochene Vorschriften, holzsparende Öfen und Baumschulen vor. Wie auch in anderen Fragen schien sie aber ratlos, woher diese Einrichtungen bzw. die finanziellen Mittel kommen sollten. Es war auch bekannt, dass wo Schulhäuser vorhanden waren, diese auch zu andern Zwecken wie z.B. Armenwohnungen missbraucht wurden (III.B.5). Zweitnutzungen wurde aber nicht per se abgelehnt. Dem Bewusstsein von der Notwendigkeit neuer Schulhäuser stand dann die Frage nach unbeträchtlichen Schulen entgegen (III.A.3). Die Schulbehörde glaubte also an die Existenz von Schulen, die von zu wenigen Kindern besucht würden. Solche sollten mit größeren Schulen verschmolzen werden.

Betreffend der Schulmeister (*Durch wen*) wurden etliche Mankos angenommen. Zentral war der zu geringe Lehrerlohn. Wie hoch der Lohn etwa sein sollte, gab die Schulbehörde mit den 100 Franken gleich selbst vor (II.A.2). Da sich die Schulbehörde aber wohl bewusst zu sein schien, dass eine Erhöhung des Salärs schwierig sein würde,

---

<sup>99</sup> Wyss, Katechismus: 143.

<sup>100</sup> Wyss, Katechismus: 145.

<sup>101</sup> Crotti, Pädagogik: 36.

schlug sie noch andere Vorteile für den Schulmeister vor, die den Schulmeisterposten attraktiver machen sollten. Diese Vorzüge sollten nicht „lästig“ sein und konnten aus gemeinem Land, Staatsland, Strafgeldern oder Beisteuern bestehen (II.A.5). Die Vorschläge von zusätzlichem Zuckerbrot für Schulmeister weist auf einen Mangel an Nachwuchsschulmeistern hin, der bei den damaligen Dispositionen des Schulmeisterpostens nicht verwundert. Für viele Schulmeister war die Schule nur ein Teil des Erwerbs und sie gingen daneben noch ihrer vorherigen Verrichtung nach.<sup>102</sup> Diese Tatsache war auch der Schulkommission nicht unbekannt und sie trug dem Umstand Rechnung, indem sie nach den verträglichen Nebenposten fragte. Dabei liess sie die Schulkommissare wiederum nicht unbeeinflusst, sondern gab einige möglichen Antworten vor. So nannte sie in II.A.6 den Küster, Cantor, Chorweibel und Gemeindeschreiber. Bei den Handwerksberufen wurden keine Vorschläge gemacht. Die Frage II.B.4, woran es den meisten Schulmeistern fehle, ist zweideutig. Da die materiellen Probleme bereits angesprochen wurden, schien die Kommission hier die intellektuellen Fertigkeiten der Schulmeister zu meinen. Diese sollten mit der Einrichtung staatlichen Seminaren, den sogenannten Pflanzschulen verbessert werden. Der Mangel an Ausbildungsstätten für Lehrer war bekannt. Dass sieben von 40 Fragen (17,5%) sich der Einrichtung solcher Pflanzschulen annahmen, zeigt die Wichtigkeit dieses Punktes. Möglicherweise hatten hier Pestalozzis Bemühungen um ein Lehrerseminar doch ihre Spuren hinterlassen.

Beim *Wem* stellte die zu hohe Kinderzahl pro Lehrer ein grosses Problem dar. So wurde gefragt, wie viele Kinder im Durchschnitt auf eine Schule gehen sollten (I.B.4). Da das Verb fehlt, gehört diese Frage in die unbestimmbare Kategorie. Es scheint sich aber um eine Soll-Frage gehandelt zu haben, da die Schulbehörde eine mögliche Maximalschülerzahl vorschlug: etwa 80 Kinder pro Lehrer. Diese Zahl liegt am damaligen Realdurchschnitt von 78 sehr nahe.<sup>103</sup> Die Frage nach der weitesten Entfernung von der Schule ist ebenfalls nicht klar der Ist- oder Soll-Frage-Gruppe zuzuordnen. Wahrscheinlich handelte es sich ebenso um eine Soll-Frage, da eine maximale Entfernung von eineinhalb Stunden vorgeschlagen wurde (III.A.1). Die Schulbehörde ging also davon aus, dass drei Stunden Schulweg für kleine Kinder von sechs Jahren durchaus machbar sei. Der Schulbesuch der Kinder schien jedoch zu wenig kontrolliert. Es war deshalb unbestritten, dass ein Schülerverzeichnis geführt werden musste. Offen war lediglich noch dessen Ausgestaltung (I.B.3).

Die vorhergehende Untersuchung der Fragen zeigt, dass die Schulbehörde der Situation im Landschulwesen nicht komplett fremd war. Sie kannte – oder glaubte zu kennen – die Brennpunkte der Missstände wie z.B. die schlechten Lehrerlöhne. Doch waren die Kenntnisse nur oberflächlicher Natur, wie bereits der Schulkommissar Wyss bemängelt hatte und die Untersuchung der anderen Berichte der Schulkommissare bestätigen wird.

---

<sup>102</sup> Scandola, Lehrer: 43.

<sup>103</sup> Scandola, Standesschule: 600.

## 3.2 Die Berichte der Schulkommissare

### 3.2.1 *Quellenbeschreibung und Analyseverfahren*

Insgesamt liegen Antworten aus 16 der 22 Amtsbezirke vor, wobei die zwei Amtsbezirke Oberhasli und Thun doppelt vertreten sind. Es sind also 18 Antwortschreiben, die zwischen 3 und 29 Seiten in Handschrift umfassen. Meist war ihnen ein Begleitschreiben beigelegt. Dieses erfüllte vorwiegend den Zweck, sich für das verspätete Eintreffen der Antworten zu entschuldigen. Die Fragebogen mussten Ende Februar/ Anfang März verschickt worden sein. Trotz der mitgeschickten Instruktion an die Oberamtswärter, die Schulkommissare zu ermahnen, die Fragen möglichst rasch zu beantworten, trafen dieselben mit einer zeitlichen Differenz von über vier Monaten zwischen der ersten und der letzten Antwort ein. Dabei können die Unterschiede nicht allein auf die Distanz zur Stadt Bern zurückgeführt werden, denn die weiter entfernten Bezirke Oberhasli, Saanen und Interlaken reichten ihre Antworten vor dem stadtnahen Fraubrunnen ein. Mit vier Ausnahmen wurde keiner der Fragebogen vollständig beantwortet.

Die teils unklare Formulierung der Fragen durch die Schulkommission hatte zur Folge, dass es eine Vielzahl von Antworten gibt, aus denen nicht ersichtlich ist, ob sie den Ist-Zustand abbilden oder Wünsche äussern. Deshalb scheiterte auch ein erster Versuch, den geschilderten Ist-Zustand dem Ideal der Schulkommissare gegenüberstellen wollte. Zudem ergibt sich die Schwierigkeit, dass ein Nicht-Nennen, beispielsweise eines Schulfachs, nicht einfach auf ein Nicht-Vorhandensein bzw. Nicht-Wünschen schliessen lässt. Es kann ebenso gut sein, dass dieses Fach als allgemein eingeführt galt und deshalb nicht speziell erwähnt wurde. Auch liegen insgesamt zu wenige Angaben über die Schulwirklichkeit vor, als dass ein guter Vergleich hätte gezogen werden können. Quellen sind nur eine Wiedergabe und nie die Realität selbst.<sup>104</sup> Bei hiesiger Untersuchung muss immer präsent sein, dass das Berner Landschulwesen durch die Augen der Schulkommissare betrachtet wird. Die Umfrage von 1804 zeigt nur die Sicht dieser Geistlichen und nicht den ganzen zeitgenössischen Diskurs.<sup>105</sup> Ich folge der Argumentation von Nadine Brügger, wenn ich jedoch annehme, dass es sich um aufrichtige Antworten handelt.<sup>106</sup> Die Schulkommissare hatten keine negativen Konsequenzen zu befürchten, wenn sie beispielsweise mehr Mängel nannten. Die Missstände konnten, im Gegensatz zu der Stapfer-Enquete, nicht unmittelbar als Fehler der Antwortenden angesehen werden, da sie im Schulwesen kaum Kompetenzen hatten. Die Kommissare konnten unbefangenen antworten.

Diese geschilderten Charakteristika der Quelle weisen die Analyse in gewisse Schranken. Aufgrund der kleinen Zahl von Antwortschreiben (18) sowie der gleichzeitigen, grossen Vielfalt und Verschiedenheit der Antworten auf die offenen Fragen, war ein rein quan-

---

<sup>104</sup> Montandon, Gemeinde: 54.

<sup>105</sup> Hess, Mensch: 31.

<sup>106</sup> Brügger, Volksaufklärung: 5.

titativer Ansatz nicht durchführbar. Es wurde deshalb von einer rein statistischen Auswertung abgesehen. Stattdessen wurde eine Kombination von quantitativer und qualitativer Analyse versucht, die die Verwirklichung des ursprünglichen Ziels der Umfrage, die Ausarbeitung einer neuen, gleichförmigen Landschulordnung, beabsichtigte. Zu diesem Zweck wurden anhand des Fragerasters<sup>107</sup> Paragraphen einer möglichen Landschulordnung herausgearbeitet. Dabei diente die bereits in der Einleitung genannte Frage als Leitfaden: *Was sollte wie, mit welchen Mitteln, durch wen, wem* in den Berner Landschulen beigebracht werden? Daraus ergab sich eine Vierteilung der Paragraphen, die durch die Fragen nach dem Ziel und der ersten Aufsichtsinstanz der Landschule ergänzt wurde. Das *Was* bezog sich dabei auf den Unterricht bzw. auf die Fächer, welche in Landschulen gelehrt wurden. Danach wurde gefragt, auf *welche Art und Weise* und mit *welchen Mitteln* diese Fächer gelehrt werden sollten. Dabei ging es um die Frage der Methode, Klasseneinteilung, Bücher, Schulhausausstattung sowie der Schuldauer. In einem vierten Punkt ging es mit der Frage *„durch wen?“* um die Person des Schulmeisters. Wo sollte er herkommen? Welche Ausbildung sollte er haben? Wie viel verdienen? Welches waren seine Pflichten und Rechte? Zuletzt standen die Artikel über die eigentliche Hauptperson des Schulwesens – die Schulkinder. Neben dem Schulalter und der Anzahl wurde unter diesem Punkt auch die Bestrafung saumseliger Eltern miteinbezogen.

Alle diese Punkte zusammen ergaben das Frageraster. Zu jeder Frage wurde eine Codierung gegeben. Grundlage für die Zuordnung eines Codes war die Frage, ob der jeweilige Schulkommissar zustimmen würde, dass dieser Artikel in einer Landschulordnung stünde. Dabei bedeutete der Code „-1 = nein“ eine Ablehnung des Artikels, während eine „1 = ja“ vergeben wurde, wenn der Schulkommissar der Aussage zustimmte. Eine Null wurde gegeben, wenn der Schulkommissar die betreffende Frage gar nicht beantwortet hatte. Insgesamt wurde die Codierung sehr vorsichtig vorgenommen und nur dann eine Zuordnung gemacht, wenn sie klar aus der Quelle hervorging. Dadurch sollte die Auswertung möglichst objektiv und nachvollziehbar gestaltet werden. Eine völlig objektive Analyse war dennoch nicht möglich, da es sich nicht um Standardantworten handelt und eine gewisse Interpretationsarbeit geleistet werden musste. Auch die oben erwähnte Tatsache, dass aus einem Nicht-Erwähnen nicht unbedingt auf ein Nicht-Vorhandensein geschlossen werden konnte, erschwerte die Auswertung.

Nachdem die Codierung der Fragen für jedes Antwortschreiben vorgenommen war, wurde die Anzahl ‚1‘ pro Artikel ausgewertet. Ihr Anteil wurde anschliessend im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Antworten pro Frage betrachtet. Es ist an dieser Stelle wichtig hervorzuheben, dass die Anteilswerte nicht zur Gesamtanzahl der eingegangenen Antwortschreiben gesetzt wurden, wie dies Beat Wyss getan hatte. Durch dieses Vorgehen ergäbe sich eine Verzerrung, da eine Nicht-Antwort (0) automatisch zu den ablehnenden Antworten (-1) gezählt würde. Anstatt einer Dreier-Codierung bestünde dann bloss eine zweier Codierung. Die Gesamtanzahl der Antwortschreiben spielte inso-

---

<sup>107</sup> Vgl. 7.5.



fern eine Rolle, als dass sie bei der Kategorisierung der Anteilswerte berücksichtigt wurde: Von den erhaltenen Werten ausgehend, wurden vier Gruppen bzw. eine ordinale Skala von absolut möglichen, positiven Nennungen geschaffen. Eine erste Kategorie bildeten die Antworten mit 1-2 positiven Nennungen. Sie erhielt den Namen ‚vereinzelte Nennungen‘. Die folgende Kategorie ‚wenige Nennungen‘ enthielt alle Antworten mit 3-4 Nennungen. Wenn ein Artikel 5-9-mal gutgeheissen wurde, so fiel er in die Kategorie ‚viele Nennungen‘. Alle Antworten mit 10-18 positiven Aufführungen bildeten die Kategorie ‚sehr viele Nennungen‘. Die letzte Gruppe ist deshalb so gross, weil es selten mehr als zehn ‚1‘ Nennungen gab. Diese grosse Gruppenbreite bedeutet daher keinen Informationsverlust, sondern ermöglichte erst die Auswertungen. In einem nächsten Schritt wurde versucht, eine mögliche Schulordnung auf der Basis der Auswertung des Fragerasters herauszuarbeiten. Dabei wurde folgendes Kriterium angewandt: Es wurden nur jene Punkte in die Auswertung aufgenommen, die mindestens in die Kategorie ‚viele Nennungen‘ fielen, d.h. mindestens fünfmal von den Schulkommissaren genannt wurden. Eine solche Norm wurde nur dann als angenommen betrachtet, wenn eine Mehrheit von positiven Nennungen bestand. Nach diesem Prinzip war es theoretisch möglich, dass eine Norm mit der Zustimmung eines Sechstels der Antworten (3) aufgenommen wurde. Dies ist vertretbar, weil die Nicht-Antwortenden nicht automatisch zu den Ablehnenden gezählt werden durften, woraus kleinere Nennungszahlen resultierten. Folglich durfte die Messlatte nicht zu hoch angesetzt werden, da sonst kaum eine Schulordnung vorgestellt werden konnte. In einem zweiten Schritt wurden die Schulkommissare nicht mehr als Einzelpersonen sondern als Teil einer Region betrachtet, um zu untersuchen, ob sich gewisse Unterschiede bezüglich der Regionen ausmachen liessen. Bei der Einteilung der Regionen wurde auf die seit 2010 geltende, offizielle Einteilung des Kantons in die fünf sogenannten Verwaltungsregionen zurückgegriffen. Es wurde jedoch als sinnvoll betrachtet, die Region Emmental-Oberaargau zu trennen.

### *3.2.2 Auswertungsergebnisse*

An dieser Stelle folgt nun die aus der Quellenanalyse resultierende, fiktive Schulordnung, deren einzelne Artikel als thesenartige Resultate der Untersuchung angesehen werden können. Zuerst wird jeweils der mögliche Paragraph genannt, bevor dann die teils durch Zitate gestützte Begründung sowie Erklärungsansätze folgen.

---

## GESETZ ÜBER DIE BERNER LANDSCHULEN

---

### *Erster Titel*

#### *Vom Ziel der Landschulen*

*1 § Die Landschulen bezwecken die Erziehung der Jugend zu anständigen Christen und Bürgern der Gesellschaft. Dazu sollen Herz und Verstand geschult werden.*

Insgesamt neun von den 18 Antworten enthielten direkt oder indirekt die Forderung, dass nicht nur das Gedächtnis trainiert, sondern auch der Verstand ausgebildet werden sollte. Das Kind sollte zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft erzogen werden. Während das Mittelland beinahe geschlossen hinter diesem Punkt stand, sprach sich im Oberland und im Seeland jeweils die Hälfte der Schulkommissare dafür aus. Im Oberaargau und beim Schulkommissar aus dem Emmental wurde dieses Ziel nicht erwähnt. Dieser Artikel zeigt die Schulkommissare als Volksaufklärer. Durch die Schulung des Verstandes sollte das Landvolk für die Aufklärung bereit gemacht werden.<sup>108</sup> Eine Erziehung in den Stand, d.h. die Forderung nach einer unterschiedlichen Schule in der Stadt und auf dem Land, wurde nur von vier explizit gefordert. Aber auch in anderen Berichten fanden sich Hinweise auf den Wunsch nach Bildung innerhalb der Standesgrenzen, auf welche weiter unten noch eingegangen wird.

### *Zweiter Titel*

#### *Vom Unterricht*

*2 § Der Unterricht der Landschulen umfasst folgende Fächer:*

- 1) Kenntnis der Muttersprache, im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Orthographie*
- 2) Singen*
- 3) Anfangsgründe der Religion in Vorbereitung der Unterweisung zum heiligen Abendmahl*
- 4) Rechnen*
- 5) Naturlehre*
- 6) Geschichte, besonders jene des Vaterlands*
- 7) Geografie, besonders jene des Vaterlands*

Bei diesem Fächerkanon ist zu bemerken, dass sich die Punkte 1-4 mit den Fächern der Schulordnung von 1720 decken.<sup>109</sup> Die Auswertung der Fächer stimmte beinahe mit jener von Beat Wyss überein. Jedoch sind dessen Prozentzahlen m. E. nicht korrekt. Dies rührt nicht nur daher, dass Wyss die Ja-Antworten mit der Gesamtzahl der Berichte miteinander verglich, sondern zudem von einer falschen Gesamtzahl ausging, nämlich 17 anstatt der wirklich vorhandenen 18. Bis auf Naturlehre, Geschichte und Geografie waren alle Fächer bei den Schul-

---

<sup>108</sup> Hess, Mensch: 87.

<sup>109</sup> Schneider, Landschule: 116.

kommissaren unbestritten. Das Schreiben forderten sogar alle Schulkommissare.<sup>110</sup> Nicht ganz so verhält es sich mit dem Rechnen, wie vermeintlich Hess und Schmidt angeben:<sup>111</sup> Rechnen wurde vom Schulkommissar aus dem Amtsbezirk Bern nicht verlangt. Auch in den beiden umstrittenen Fächern Geschichte und Geografie stimmen die hiesigen Zahlen nicht mit Schmidt überein: Geschichte wurde nicht von zwei, sondern von vier und Geografie nicht von vier, sondern von fünf gefordert.<sup>112</sup> Wie Hess feststellte, blieb die Religion fester Bestandteil des Unterrichts. Nur vereinzelt wurden Sitten- und Gesundheitslehre gefordert (3 bzw. 4 Nennungen). Niemand sprach sich für politische Fächer aus. Dies stützt wiederum die Behauptung, dass eine Erziehung in den Stand beibehalten werden sollte. Jedoch sollte nun nicht mehr einfach auswendig gelernt werden.<sup>113</sup> Es wurde vermehrt dem Verstehen Bedeutung zugesprochen. Zum Grundstock der bisherigen Fächer sollten neue Realienfächer hinzukommen. Dies bestätigt die Schulkommissare in ihrer Rolle als Volksaufklärer, die in der Erweiterung der Schulfächer einen Ausweg aus der Orthodoxie in die Vernunft sahen.<sup>114</sup> Es ist jedoch ersichtlich, dass die neuen Fächer in den Grenzen des aus der Sicht der Schulkommissare Machbaren gefordert wurden. Dass der Handlungsspielraum gering war, zeigte die Forderung des Schulkommissars aus Frutigen: "Besser ist daher nur in wenigen Gegenständen Unterricht geben aber dann diesen gut geben; als in vielen und vielerley, und dass er dann nichts Taugen, wie es so oft der Fall ist."<sup>115</sup>

### *Dritter Teil*

#### *Von der Unterrichtsmethode und den Unterrichtsmitteln*

*3 § Der Unterricht wird nach einer neuen, noch zu bestimmenden Methode erteilt.*

Mit Ausnahme des Schulkommissars aus dem Emmental äusserten alle Regionen den Wunsch nach einer neuen Unterrichtsmethode. Über deren Ausgestaltung bestand jedoch kein Konsens. Die vorgeschlagene Methode von Pestalozzi fand keine Mehrheit. Häufig war diese gar nicht oder nur vom Hörensagen bekannt. Acht von dreizehn Antworten (61.5%) sahen Pestalozzis Methode in Landschulen als undurchführbar, da sie für das Landvolk ungeeignet sei. Nur gerade fünf waren für eine teilweise Einführung dieser Methode. Besonders jene, die sie auch schon ausprobiert hatten, sahen in ihr Vorteile, so zum Beispiel der Schulkommissar aus dem Obersimmental: "Was das Lesenlernen anbetrifft, wünschte ich Pesta=lozzis Methode, & mit welcher ich in einer meiner Schulen, einen Versuch gemacht, und ihren grossen Nutzen bereits eingesehen habe, da sie Zeit und Mühe spart,

---

<sup>110</sup> Die Auswertung der 1806er-Schultabellen hat gezeigt, dass Schreiben in grosser Zahl vorhanden war (Montandon, Gemeinde: 156).

<sup>111</sup> Hess, Mensch: 129; Schmidt, Niederschulen: 267.

<sup>112</sup> Schmidt, Niederschulen: 267. Diese Unstimmigkeiten können ihren Ursprung in anderen Auswertungskriterien haben.

<sup>113</sup> Hess, Mensch: 130.

<sup>114</sup> Hess, Mensch: 87.

<sup>115</sup> STAB B III 1026, Nr. 9: 16.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Frutigen.

den Kindern das Lesenlernen erleichtert und sie vor dem Müsiggang bewahrt."<sup>116</sup> Der Schulkommissar aus Aarwangen forderte für das Rechnen die Methode der sogenannten „Rekanschen Schule“, womit die von F.E. von Rochow auf seinem Gut in Reckahn gegründete Musterschule gemeint war.<sup>117</sup>

*4 § Der kollektive Einzelunterricht wird durch den klassenweisen Unterricht ersetzt. Dazu werden die Kinder in drei Pensumsklassen geteilt.*

Während die Unterrichtsmethode nicht bestimmt werden konnte, waren sich die Schulkommissare weitgehend einig, dass die Kinder in Klassen eingeteilt werden sollten (16 von 18). Über die Anzahl der Klassen bestand kein völliger Konsens, jedoch votierte eine Mehrheit für drei Klassen. Da es aber dennoch in den meisten Schulen nur einen Lehrer gab, sollten diesen Klassen oftmals verschiedene Tageszeiten oder Tage zugeordnet werden, damit der Schulmeister sich jeweils einer Klasse widmen konnte.<sup>118</sup> Ein Vorteil des klassenweisen Unterrichts war die Möglichkeit des Frontalunterrichts. Zuvor musste jedes Kind einzeln beschäftigt werden und der Schulmeister konnte jedem nur einen Bruchteil der Schulzeit seine Aufmerksamkeit schenken. Dies hatte zur Folge, dass das Kind den grössten Teil der Schulstunden sich selbst überlassen war "u was lernt ein Kind, das sich allein nicht forthelfenkann u sich selbst überlassen ist, wenn es auch noch so manche Stunde in der Schule sitzt?"<sup>119</sup> Mit Frontalunterricht konnten alle Kinder die ganze Zeit beschäftigt und die Schulzeit für jedes Kind indirekt verlängert werden, was einen positiven Effekt auf die Lernfortschritte hätte. Nicht einig wurden sich die Kommissare in der Frage über die klasseninterne Rangordnung nach Geschicklichkeit. Mit sieben zu sieben gab es genau gleichviele Pro- wie Contra-Stimmen. Ein Argument gegen die Rangordnung war die praktische Undurchführbarkeit aufgrund der Bestechlichkeit des Schulmeisters. So schrieb der Schulkommissar aus dem Amt Signau: "Rangordnung findet nicht wohl statt, weil oft die kleinern Geschwisterte sich ungerne von den grösseren trennen lassen, könnte überdies auch leicht Parteylichkeit zu gunsten der anverwandten Geschenke bringende veranlassen."<sup>120</sup> Auch vom Schulkommissar aus Aarberg wurde die Abhängigkeit des Schulmeisters problematisiert: "Eine Rangordnung nach Geschicklichkeit oder guter Aufführung einzuführen, würde dem SchulMstr und selbst sittigen und sittsamen Kindern, wenn sie reicheren vorgezogen würden drieslichkeiten zuziehen."<sup>121</sup> Ein weiterer Hinderungsgrund für die Rangordnung war der Platzmangel und der

---

<sup>116</sup> STAB B III 1026, Nr.15: 19.6.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Obersimmental.

<sup>117</sup> Völpel, Rochow, in: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd11874559X.html> (Zugriff 29.1.2012).

<sup>118</sup> z.B. STAB B III 1026, Nr.1: 17.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Seftigen.

<sup>119</sup> STAB B III 1026, Nr.13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>120</sup> STAB B III 1026, Nr.14: 28.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Signau.

<sup>121</sup> STAB B III 1026, Nr.11: unbekannt – Bericht des Schulkommissars aus Aarberg.

grosse Zeitaufwand, wie ihn Rudolf Bachmann aus Worb beschrieb: "Neben dem, dass es dem Schulmeister zu viel Zeit nehmen würde, ist auch das Lokale, in der meistentheils vollgepropften Schulstuben einem solchen Kumer erregenden, auf und absetzen hinderlich."<sup>122</sup> Ebenfalls unklar war, wann ein Klassenwechsel stattfinden sollte. Nur Vier nannten die Möglichkeit, einen Klassenwechsel nur nach bestandener Prüfung zu erlauben. Die geringe Anzahl an Antworten könnte aber daher kommen, dass nicht explizit nach den Schulexamen gefragt wurde. Dies war vom Schulkommissar Wyss ebenfalls als Mangel angeführt worden.

*5 § Der Unterricht wird mit folgenden Büchern gegeben:*

- 1) *Kinderbibel*
- 2) *Katechismus*
- 3) *Friedrich Eberhard von Rochow: Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen*
- 4) *Christian Fürchtegott Gellert: Geistliche Oden und Lieder*

Es bestand der Wunsch nach einheitlichen Büchern. Dies entspricht dem Anliegen des klassenweisen Unterrichts, der bisher nicht zuletzt auch durch die individuellen Bücher der Kinder verhindert wurde. So forderte der Schulkommissar aus Interlaken, den Kindern das Mitbringen von eigenen Büchern zu verbieten. Die Kinderbibel betreffend war klar, dass weiterhin eine solche in der Schule gebraucht werden sollte. Offen war jedoch welche. Vier Kommissare waren für die Beibehaltung der "Auserlesene(n) biblischen Historien aus dem alten und neuen Testament, der Jugend nützlich und zum Besten abgefasst" von Johann Hübner. Das Werk umfasste zweimal 52 biblische Geschichten. Es genoss in Bern eine grosse Popularität und war weitverbreitet.<sup>123</sup> Diese Verbreitung war ein Argument der Befürworter der „Hübner“, wie zum Beispiel Schulkommissar Hürner zu Saanen: "Gäb es gleich brauchbare, so ist doch diese beynah in jedem Hause, und wer es weisst, wie ungerne der Landmann sein Geld für Bücher giebt, der wird das Gute, so man hat, vorziehen, dem Besseren, das noch erst müsste gekauft werden."<sup>124</sup> Wie dieses Zitat zeigt, räumten auch die Befürworter Revisionsbedarf ein. Eine Verbesserung der „Hübner“ wurde bereits 1785 vorgenommen, als anstössige Liebesgeschichten entfernt wurden.<sup>125</sup> Doch schien dieses Werk immer noch revisionsbedürftig. So forderten fünf eine verbesserte Kinderbibel nach Hübners Vorlage. Schulkommissar Wyss lieferte zudem einen genauen Plan, wie eine neue Kinderbibel aufzubauen wäre. Das Argument für die Beibehaltung der hübnerschen Grundstruktur war, dem befürchteten Misstrauen des Landmannes vorzubeugen. Vier Schulkommissare wollten jedoch die völlige Loslösung von Hübner wagen. Hübners Kinderbibel galt aber eigentlich nur als Ergänzung zum Katechismus, dem tatsächlichen Grundbuch der Schule. Der meistverbreitete Kate-

---

<sup>122</sup> STAB B III 1026, Nr. 6: 13.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Konolfingen.

<sup>123</sup> Wyss, Katechismus: 85f.

<sup>124</sup> STAB B III 1026, Nr. 7: 14.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Saanen.

<sup>125</sup> Wyss Katechismus: 85.

chismus in Bern war der Heidelberger Katechismus. Dieser war ein Werk des Kurfürsten Friedrich III von der Pfalz, der damit einen Streit zwischen den Lutheranern und den Calvinisten schlichten wollte.<sup>126</sup> In einer warmen, religiösen Sprache waren im Heidelberger die wichtigsten reformatorischen Kenntnisse zusammengefasst. Seit 1618 verbreitete sich das Werk auch in Bern und verdrängte den vorher gebräuchlichen „Kleinen Berner Katechismus“ fast vollständig.<sup>127</sup> Neun Schulkommissaren war klar, dass ein Katechismus verwendet werden sollte, es fand sich jedoch keine Mehrheit für den Heidelberger Katechismus, den sie ebenfalls als revisionsbedürftig ansahen. Wie auch Hübners Kinderbibel, sollte der Heidelberger verbessert und aus Gründen der Tradition nicht abgeschafft werden: "Der heidelbergische Catechismus istby allen seinen Mängeln doch immer ein gutes Buch u durch seinen fast dreyhundertjährigen Gebrauch für den Landmann ein solches Heilig=thum geworden, dassan seine Abschaffung wohl nicht gedacht werden kann [...]"<sup>128</sup> Erstaunlicher ist die grosse Rezeption von „Rochow“, wobei wohl wie oben angemerkt meistens der „Kinderfreund“ gemeint war. Ein Teil der Nennungen ist, wie Beat Wyss vermutete, dem Umstand zuzuschreiben, dass das Werk in der Frage genannt wurde. Von zehn Antworten sprachen sich sechs für die Einführung des „Kinderfreunds“ aus, drei wollten Exemplare in die Schulen abgeben und nur einer war gegen dessen Gebrauch in Landschulen.<sup>129</sup> Dass der „Kinderfreund“, ein Buch für Bauersleute mit schlichten und aufgeklärten, biblischen Geschichten,<sup>130</sup> eine grosse Rezeption fand, unterstreicht die Doppelrolle der Schulkommissare als Volksaufklärer und Verfechter der Standesgrenzen. Für den Gesangsunterricht wurden ebenfalls neue Bücher gefordert. Viele Nennungen erhielten dabei die „Geistlichen Oden und Lieder“ von C.F. Gellert. Auffallend wenige Angaben erhielten ABC-Bücher, das Testament und Psalmenbücher. Dies muss aber nicht unbedingt eine Abneigung gegen diese Bücher bedeuten. Möglicherweise wurden diese Bücher als selbstverständliche Teile des Schulinventars angesehen. In sieben Fällen wurden weitere Schulbücher genannt, wie beispielsweise das Rechenbuch eines gewissen Herrn Pfarrer Schinz zu Seeengen durch den Schulkommissar Jäggi aus Frutigen.<sup>131</sup> Nebst den Büchern für die Schulkinder sollte eine Instruktion für den Schulmeister in der Schule vorhanden sein, wie beispielsweise jene von Johann Ferdinand Schlez. Auch wenn acht von fünfzehn antwortenden Schulkommissaren der Einführung neuer Bücher zugestimmt hatten, so waren sie sich doch der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst. Es gab insbesondere zwei Hindernisse, die in Kombination auftreten konnten: erstens die Armut und zweitens der Widerstand der Eltern gegen alles Neue. Während der erste Punkt sich darin äusserte, dass die Eltern keine

---

<sup>126</sup> Wyss, Katechismus: 51.

<sup>127</sup> Wyss, Katechismus: 53.

<sup>128</sup> STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>129</sup> STAB B III 1026, Nr. 18: 23.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Fraubrunnen.

<sup>130</sup> Wyss, Katechismus: 141.

<sup>131</sup> STAB B III 1026, Nr. 18: 23.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Frutigen.

Mittel hatten, um neue Bücher anzuschaffen, konnte der zweite auch dann die Einführung neuer Bücher verhindern, wenn diese Mittel vorhanden gewesen wären. So schrieb der Schulkommissar aus Aarberg: "die Einführung mehrerer neuer [Bücher N.A.] auf einmal, so wünschenswerth sie wäre, würde an vielen Orten Widerstand finden; theils wegen Anhänglichkeit ans alte, theils wegen dem Geiz in solche Dingen, bey einigen wegen Armuth."<sup>132</sup> Dass die Eltern in diesen finanziell schwierigen Zeiten kein Geld für Schulbücher ausgeben wollten, hatte seinen Grund auch in der hohen Kindersterblichkeit. Da nicht gesichert war, dass die Kinder das Erwachsenenalter erreichen würden, blieb die Schulbildung eine unsichere Geldanlage.<sup>133</sup>

*6 § Die Schulhäuser dürfen für andere Zwecke genutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.*

Aufgrund des Mangels an guten Schulhäusern gaben sich die Schulkommissare durchaus tolerant gegenüber Zweitnutzungen des Schulhauses. Einzig der Schulkommissar aus dem Amtsbezirk Thun wünschte, dass die Schulhäuser einzig zum Unterricht verwendet würden. Dies mag von seinen schlechten Erfahrung herrühren: "In der Homberg-schule ist ein einfältiger, aber brutaler Kerl, der ein Korber ist, welcher im Stand wäre das Schulhaus anzuzünden, wenn man ihn zum Haus hinaus weisen würde. Bey dem Ankauf des Schulhauses zu Farni ist die Gemeinde die lästige Clausel eingegangen, dass im Sommer kein Schulmeister darinn wohnen dürfe, damit das Gras nicht vertretten werde [...]."<sup>134</sup> Die anderen Schulkommissare waren der Meinung, dass Schulhäuser für Gemeindeversammlungen ohne Trinkgelage und Störung der Schule verwendet werden dürften. Drei positive Nennungen erhielten Arbeitsstuben und die Nutzung für die Kinderlehre. Nicht geduldet werden, sollten hingegen Armenwohnungen und Spital. Grund für die Akzeptanz von Zweitnutzungen war der sonst schon prekäre Zustand der Schulen, wie er aus Schneiders Untersuchungen der Stapfer-Enquete hervorging: Schulhäuser waren grösstenteils Wohnhäuser mit einer Schulstube. Ein Mangel an Hygiene ergab sich aus dem geringen Platz von einem Kubikmeter pro Kind, der niedrigen Decke und der fehlenden Lüftung.<sup>135</sup> Diese Zustände wurden auch in den Berichten genannt. Einen eindrücklichen Report lieferte der Schulkommissar aus Interlaken: "Deswegen müssen die Schulmeister selbst in ihren Häusern, wenn sie solche haben den Platz zur Schule hergeben oder es wird in einer gemietheten, oft schlechten, engen, finstern u öfters noch von einer Haushaltung okkupirten Stube Schule gehalten, wo die Kinder ohne genugsames Licht in einem engen Raum zusammengedrängt sind, u oft nochdurch die Hausgeschäfte, die darinn ihren Fortgang haben zerstreüt, ge=nirt oder ganz gestöhrt werden. Wozu noch die Unreinlichkeit, die gewöhnlich in diesen Wohnungen der Armuth herrscht, der Qualm von Ausdünstungen der Betten, der in der Stube verzehrten Speisen, der am Ofen

<sup>132</sup> STAB B III 1026, Nr. 11: unbekannt – Bericht des Schulkommissars aus Aarberg.

<sup>133</sup> Scandola, Lehrer: 8.

<sup>134</sup> STAB B III 1026, Nr. 16: 5.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Thun.

<sup>135</sup> Schneider, Landschule: 56f.

zum Troknen hangenden Kleidungsstücke, Flöhe u anderes Ungeziefer eine solche Schule zu einem recht ekeln u hässlichen Aufenthalt machen."<sup>136</sup> Ein Artikel, der eine gesetzliche Grundlage für staatlich vorgegebene Baupläne schaffen würde, fand aber mit nur drei Nennungen keine Mehrheit.

*7 § Die Schulhäuser sind mit folgenden Einrichtungen auszustatten:*

- 1) schwarzen Tafeln
- 2) Vorschriften für den Schreibunterricht
- 3) holzsparenden Öfen

Auf den ersten Blick fällt auf, dass nur jene Einrichtungen eine Mehrheit fanden, die bereits von der Schulbehörde vorgeschlagen wurden. Dies zeigt erneut den Einfluss der behördlichen Aufzählungen. Schwarze Tafeln wurden von zwölf Schulkommissaren gefordert. Diese Einrichtung war für den Frontalunterricht sehr dienlich. Schulkommissar Lauterburg zu Seftigen warnte aber auch vor deren Einführung: "Aber wenn's mit den Tafeln geht, wie mir's in Lenk gieng, was nützte das anschaffen? Wenn die Elteren über den Gebrauch der Tafel schreien und die Kinder nicht zur Schule senden wollen, weil man sie an der Tafel unterrichten will: [...] was ist zu machen?"<sup>137</sup> Oft würden also Innovationen am Widerstand der Eltern gegen das Neue scheitern. Die Schreibvorschriften erhielten zwar eine Mehrheit, es wurden jedoch auch Gegenstimmen laut. Insbesondere wurde die Gleichheit der Handschriften gefürchtet: "Für die gestochenen Vorschriften bin ich nicht - dies macht den Schulmeister im Schreiben hinlöffig - und wenn im ganzen Kanton alles nach dem gleichen Formular Schreiben lernte, so dürfte daraus eine zu grose Einförmigkeit und Aehnlichkeit in den Charakteren und Handschriften entspringen, das mit der Zeit von bösen Folgen seyn könnte", meinte der Schulkommissar aus Wangen.<sup>138</sup> Es gab zudem ökonomische Überlegungen gegen die Vorschriften. So glaubte der Schulkommissar zu Aarwangen, dass Ausgaben für Vorschriften schade seien, da die Vorschriften bereits nach einer Woche wieder „besudelt“ sein würden. Andere wiederum hielten die Vorschriften "zum Unterricht im Schreiben bey dem ganz abschäulichen Gekraz unserer meisten Schullehrer ganz unent=behrlich [...]."<sup>139</sup> Bei den holzsparenden Öfen fanden sich acht positive Meldungen. Die Motivation war eine finanzielle, weil oft Holzangel herrschte. Besonders im Oberaargau und im Seeland wurden Öfen gewünscht (jeweils beide Schulkommissare). Bei der vierten von den Schulbehörden vorgeschlagenen Einrichtung, den Baumschulen, gab es zwar sieben Nennungen, aber nur drei wollten deren wirkliche Einführung. Die übrigen vier beabsichtigten Baumschulen den Schulmeistern zu empfehlen und sie zu deren Einrichtung aufzumuntern. Da von den Baumschulen schliesslich auch der Schulmeister profitierte, sollte dieser die Baumschulen selbst aufbauen. Auffallend ist, dass

<sup>136</sup> STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>137</sup> STAB B III 1026, Nr. 1: 17.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Seftigen.

<sup>138</sup> STAB B III 1026, Nr. 2: 18.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Wangen.

<sup>139</sup> STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.



hier, wie bei den holzsparenden Öfen, der Wunsch nach Baumschulen vor allem im Seeland und Oberaargau vorhanden war. Vereinzelt wurden weitere Einrichtungen genannt. Darunter befanden sich zweckmässige Bänke und Tische (3), verschliessbare Schränke für Schulmaterialien (2), Schreibmaterialien (2) und Karten (1). Wie bei den Schulbüchern waren die Forderungen der Schulkommissare sehr zurückhaltend.

*8 § Die Schuldauer soll verlängert und eine partielle Sommerschule gehalten werden.*

Der Hauptteil von vierzehn Schulkommissaren sprach sich für die Verlängerung der Schulzeit aus. Der Schulkommissar zu Interlaken ärgerte sich über die kurze Schuldauer von vier oder fünf Monaten. Es überraschte ihn nicht "dass der grosse Haufe so roh u unwissend ist, als dass unsre Landleute nicht noch grössere Barbaren sind."<sup>140</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass eine ganzjährige Schule auf demselben Fusse geforderte wurde. Argumentiert wurde vom Schulkommissar aus Konolfingen, dass sich die Bauernkinder bei ständiger Sommerschule nicht an Ackerarbeit bei grosser Sommerhitze gewöhnen könnten: "So gross und allgemein auch das Geschrey ist - ohne Sommer Schulen könne das Volk nicht gelernt nicht ausgebildet werden, [...] so bin ich doch versichert dass hinter den Sommer Schulen viel weniger steckt, als man Lermen davon macht, ja dass selbige in einer gewissen Ausdenung sehr viel Schaden bringen müssten. Unsere Landschulen sollen ja meistens Bauren, Akersleüte bilden, deren Bestimmung ist den rauhen und hartnäckigen Boden unsers Landes im Schweiss seines Angesichts seine Früchte abzugewinnen. Der Leib muss zu dieser Arbeit von Jugend auf gewöhnt, und durch viele Ansträngung nach und nach abgehärtet werden [...] Da die Kinder zur Schule zu zwingen wäre meines Erachtens so viel, als sie zum Müssiggang bilden, sie aus ihrem Wirkungs Kreiss heraus reissen, und zu ihrer künftigen Bestimmung verderben."<sup>141</sup> Eine grössere Zustimmung (12) fand eine partielle Sommerschule, wie sie bereits in der damals geltenden Schulordnung von 1720 gefordert wurde.<sup>142</sup> Am wenigsten überzeugte diese Einrichtung im Oberland. Dies könnte der Umstand erklären, dass hier die Kinder in der Alpwirtschaft gebraucht wurden und den Sommer auf der Alp verbrachten. Was die tägliche Schuldauer betrifft, so resultierte aus dem Durchschnitt der Nennungen eine ideale Unterrichtszeit von knapp fünf Stunden pro Tag (4,8 h). Eine Forderung war dabei, dass die Schulstunden wegen der "an etlichen Orten übliche fatalen Essenszeit, vormittags um 10. Uhr [...]"<sup>143</sup> nicht mehr zu sehr zerstückelt würden. Wenn mehrmals pro Tag Schule gehalten wurde, hatten die Kinder mit einem weiten Schulweg kaum die Möglichkeit,

---

<sup>140</sup> STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>141</sup> STAB B III 1026, Nr. 6: 13.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Konolfingen.

<sup>142</sup> Schneider, Landschule: 119.

<sup>143</sup> STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

zur zweiten Stunde zu erscheinen und die Eltern nutzten die Gelegenheit ihre Kinder nur einmal zu schicken.

### *Dritter Teil*

#### *Vom Schulmeister*

##### *9 § Der Schulmeister soll kein Fremder sein.*

Eine knappe Mehrheit (4 von 7) sprach sich gegen fremde Schulmeister aus. Unklar ist jedoch, wer mit „Fremden“ gemeint war. Es konnte sich dabei einfach um Ortsfremde oder aber um Kantonsfremde handeln. Möglich wäre auch jemand, der nicht aus der Eidgenossenschaft stammte. Argumente gegen Fremde reichten von einer anderen, die Kinder verwirrenden Aussprache, Angst vor Unruhen bis zum Misstrauen der Landbevölkerung gegen Fremde und Unwillen, deren Lohn zu bezahlen. Es sei an dieser Stelle der Schulkommissar aus Aarberg zitiert: "Fremde sind nicht wohl anzurathen, die Erfahrung lehrt: dass diese leicht un=dankbar und Freyheits- und Gleichheits=prediger werden."<sup>144</sup> Zur Aussprache meinte der Schulkommissar aus Aarwangen: "Landesfremde wären als solche nicht zu verwerfen; aber fremde Aussprache macht sie den Kindern unverständlich, und stimmt mit allfälligem häuslichen Unterricht nicht überein."<sup>145</sup> Am tolerantesten schien in diesem Punkt die Region Oberland, in der sich keine Gegenstimmen gegen Fremde Schulmeister fanden. Möglicherweise hängt das mit einem grösseren Mangel an Schulmeistern zusammen.

##### *10 § Der Stand ist kein Ausschlusskriterium für den Schulmeisterposten.*

Der Stand war für zehn von elf Schulkommissaren kein Zulassungskriterium zum Schuldienst. Einzig der Schulkommissar aus Thun schloss Reiche vom Schuldienst aus, weil er glaubte, dass diese sich eher den häuslichen Geschäften, statt der Schule widmen würden. Ebenfalls nicht zum Schulmeister machen, wollte er Arme. Diese befänden sich in einer zu grossen Abhängigkeit von der Gemeinde. So kam er zum Schluss: "Der Mittelstand würde also allem Anschein nach die meisten und tüchtigsten Subjecte liefern."<sup>146</sup> Zu diesem Schluss kamen die meisten seiner Kollegen. Sie waren jedoch nicht bereit, andere Willige auszuschliessen, weil sie einem Mangel an Schulmeistern vorbeugen wollten. Es schien aber allen klar, dass Vermögende sich kaum für den Schuldienst melden würden, da sie damit zu wenig verdienten.

##### *11 § Der Schulmeister soll in einem staatlichen Seminar (Pflanzschule) ausgebildet werden.*

Die Hälfte aller Schulkommissare sprach sich für Lehrerseminare aus. Drei von fünfzehn Nennungen waren gegen und drei waren im Prinzip für Seminare, sahen aber nicht, wie diese hätten errichtet werden sol-

---

<sup>144</sup> STAB B III 1026, Nr. 11: – Bericht des Schulkommissars aus Aarberg.

<sup>145</sup> STAB B III 1026, Nr. 10: – Bericht des Schulkommissars aus Aarwangen.

<sup>146</sup> STAB B III 1026, Nr. 16: 5.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Thun.

len. Das Hindernis von staatlich organisierten Pflanzschulen sahen die Kommissare einerseits im Mangel an Subjekten, welche diese leiten wollten und andererseits im Fehlen von finanziellen Mitteln. Zwar waren viele der Meinung, dass auch Gemeinden das ihrige beitragen sollten. Sie waren sich aber bewusst, dass dieser Beitrag nur gering ausfallen würde. Der Schulkommissar aus Signau schlug deshalb eine Alternative vor: "Wohl aber könnten vielleicht simple praktische Instruktionen und Anleitungen über die Lehrart jedm Pensums, in Schrift verfasst den Schuldienst=Candidaten unentgeltlich ertheilt, und nöthigen Falls von dem Ortspfarrer erläutert, der obgemelten Stell vertreten."<sup>147</sup> Die Ortspfarrer wurde auch in andern, alternativen Vorschlägen genannt, welche eine Ausbildung junger Schulmeister bei den Pfarrern in einer Art Privatseminare vorsahen. Dies war bereits in den Orten Schwarzenburg und Aarberg versucht worden. Dass diese Idee nicht ganz neu war, schliesst sich aus der Tatsache, dass bereits aus der Stapfer-Enquete hervorging, dass in Meiringen und in der Lenk Pfarrer junge Leute ausbilden wollten.<sup>148</sup>

*12 § Das Einkommen des Hauptschulmeisters wird auf mindestens 94 Franken erhöht.*

Das Problem des zu geringen Einkommens der Schulmeister war bekannt. So forderten denn auch zwölf Schulkommissare eine Lohnerhöhung. Drei hätten zwar gerne das Einkommen erhöht, sahen jedoch nicht, woher die Mittel dafür genommen werden sollten. Nicht für eine Erhöhung sprach sich nur der Schulkommissar von Meiringen aus. Möglicherweise war dies aber einfach eine Folge der unklaren Fragestellung, denn er hatte den Ist-Zustand von 40 Franken genannt und nicht angefügt, dass es eine Erhöhung der Besoldung brauchte. Grund für die allgemein tiefe Besoldung war laut Schneider auch die differenzierte Vorstellung von Entlohnung. So galt Besoldung als Bezahlung für die Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit. Erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Besoldung zum anständigen Lebensunterhalt.<sup>149</sup> Ein Hauptargument für die Erhöhung des Schulmeistereinkommens, war der Wunsch nach Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs. Da das Einkommen meist nicht zum Überleben reichte, waren die Schulmeister gezwungen, nebenher noch einer anderen Verrichtung nachzugehen. Dementsprechend gering war die Anziehungskraft des Schulpostens. Es meldeten sich vor allem solche Personen auf die Stellen, die das wenige Einkommen nötig hatten. Häufig war der Schuldienst eine Möglichkeit, arme Gemeindegossen zu versorgen.<sup>150</sup> Ihre schulischen Fähigkeiten waren meist gering. Damit auch fähigere Männer sich dieses Postens annehmen würden, sollte das Einkommen nach der Durchschnittsberechnung der Nennungen auf 94 Franken erhöht werden, was nach dem Historischen Lohnindex (HLI) der heutigen Summe von 10'987 Franken

---

<sup>147</sup> STAB B III 1026, Nr. 14: 28.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Signau.

<sup>148</sup> Schneider, Landschule: 81.

<sup>149</sup> Schneider, Landschule: 70.

<sup>150</sup> Scandola, Standesschule: 603.

entsprechen würde.<sup>151</sup> Dieser Betrag ist sehr ungenau, da nicht eruiert werden konnte, was er alles beinhaltete, ob z.B. noch Land oder freie Wohnung zusätzlich hinzukam oder nicht. Vielmals waren die Schulkommissare auf die von der Schulbehörde vorgeschlagenen 100 Franken eingegangen (10 Nennungen). Etwas tiefere Vorschläge kamen aus dem Oberland, z.B. aus Oberhasli. Vereinzelt kamen Forderungen, dass das Einkommen an die Leistung der Schulmeister angepasst werden sollte (4 Nennungen). Das Hauptproblem war jedoch: Woher sollte die zusätzliche Besoldung genommen werden? Dass Hintersassen<sup>152</sup> und Fremde sowie auch die Gemeinde durch Beisteuern zum Einkommen beitragen sollten, war weitgehend unumstritten (7). Weniger deutlich war die Antwort bei den Eltern schulpflichtiger Kinder. Während sich sechs von neun für einen billigen Beitrag der Eltern zur Schulmeisterbesoldung aussprachen, waren drei dagegen. Hauptargument der Gegner war die Abhängigkeit des Schulmeisters, welche aus dieser Besoldungsquelle resultieren würde. So lehnte der Schulkommissar aus Frutigen eine Beteiligung der Eltern vehement ab: "Nein! Keine! Nichts! Sie schicken dann die Kinder entweder gar nicht zur Schule, oder nur eine Zeitlang; und wollen dann dem Schulmeister nichts oder doch nicht alles geben."<sup>153</sup> Der von der Schulbehörde vorgeschlagene Gebrauch von Strafgeldern für die Schulmeisterbesoldung fand keinen Anklang: Sechs von sieben Schulkommissaren waren dagegen. Grund war die Befürchtung, dass Straf gelder die Schulmeister verhasst machen würden.<sup>154</sup> In Zusammenhang mit dem Einkommen ist ein Teufelskreis auszumachen: So lange die Eltern den Sinn der Schule nicht einsahen, waren sie auch nicht bereit, Geld für den Schulmeister auszugeben. Dies hatte eine niedrige Besoldung zur Folge, so dass sich qualifizierte Männer nicht auf die freien Stellen meldeten. Daraus resultierte ein schlechter Schulunterricht, dessen Sinn die Eltern nicht einsahen, ja nicht einsehen konnten.

*13 § Das Schulmeistereinkommen wird in Geld und Naturalien dem Schulmeister ausgezahlt.*

Über die Beschaffenheit der Besoldung waren die Schulkommissare der Meinung, dass sie aus einem Mix aus Geld und Naturalabgaben wie Getreide und Holz bestehen sollte. Denn wenn das Einkommen in einem fixen Geldbetrag festgelegt würde, so würde der Schulmeister aufgrund des Werteverlusts des Geldes immer weniger verdienen. Der Schulkommissar aus Konolfingen sprach aus Erfahrung: "Dieses Einkommen sollte aber wo möglich, wenigstens zum Theil in Getreid bezogen werden. So ware es vormals an den meisten Orten. Aber der Eigenuz der Bauren, die wohl merkten, dass das Geld immer von Zeit zu Zeit an seinem inneren Werth verliere, der Preiss dess Getreides

---

<sup>151</sup> „Dieser Index gibt die für den Durchschnitt der Bevölkerung repräsentative Lohnentwicklung wieder.“ Zit. und berechnet nach: Pfister, Swistoval, in: <http://www.swistoval.ch/> (17.01.2012).

<sup>152</sup> Als Hintersassen wurden Einwohner bezeichnet, die das Bürgerrecht einer Gemeinde nicht besaßen.

<sup>153</sup> STAB B III 1026, Nr. 9: 16.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Frutigen.

<sup>154</sup> Vgl. STAB B III 1026, Nr. 8: Datum unbekannt – Bericht des Schulkommissars aus Nidau.

hingegen steigen, suchten fast überall die Besoldungen ihrer Schulmeister in Geld zu verwandeln. Wobey sie notwendig gewinnen, der Schulmeister aber verlieren musste."<sup>155</sup> Weiter hielten die Schulkommissare daran fest, dass der Schulmeister seine Besoldung nicht selber einsammeln musste. Dies war bereits in der Schulordnung von 1720 festgeschrieben und laut Schneider auch weitgehend befolgt worden.<sup>156</sup> Damit sollte erreicht werden, dass der Schulmeister von den Eltern unabhängiger war. Denn oft war das Einsammeln der Besoldung für den Schulmeister mit viel Verdriesslichkeit und Einkommenseinbussen verbunden.<sup>157</sup>

*14 § Dem Schulmeister sind folgende Nebenbeschäftigungen gestattet:*

*1) Vorsänger*

*2) Gemeindeschreiber*

*3) Handwerke, die nicht zum Nachteil der Schule ausgeübt werden*

Wie bereits erwähnt, machten die niedrige Besoldung und die Schwierigkeit ihrer Erhöhung ein Nebeneinkommen für den Schulmeister entbehrlich. Für die Schulkommissare war es aber wichtig, dass der Nebenverdienst den Schulbetrieb nicht beeinträchtigte, d.h. dass der Schulmeister den zweiten Einkommenszweig auch wirklich als *Nebenberuf* ausübte. Von den in der Frage vorgeschlagenen Nebenberufen wurden nur zwei als mit dem Schuldienst verträglich angesehen. Dies war zum einen der Beruf des Vorsängers, der von elf Schulkommissaren gutgeheissen worden und teilweise auch schon Praxis war. Da der Schulmeister Gesangsunterricht erteilen sollte, war diese Beschäftigung kein Problem für die Schulpflicht. Ähnlich verhielt es sich mit dem Posten des Gemeindeschreibers, wobei dieser nicht unumstritten war. Die Contra-Stimmen befürchteten eine zu grosse Inanspruchnahme des Schulmeisters durch die Schreibarbeiten. Die Befürworter hingegen begrüßten die Schreibübungen: "Sie bekleiden in dieser Rücksicht am füglichsten Gemeindschreyber Posten, wo sie sich zugleich im Schönschreiben und der Orthographie üben."<sup>158</sup> Bei den Handwerken wurden solche gutgeheissen, die einen Unterbruch für den Unterricht zuliessen. Dabei sprach sich eine Mehrheit für sitzende Handwerke, wie Schneider, Schumacher und Weber aus. Von gröberen Handwerken befürchtete der Kommissar aus Aarwangen, dass die Hand zum Schreiben zittrig würde. Dennoch erlaubten vier Schulkommissare auch stehende Handwerke, solange diese nicht zum Nachteil der Schule ausgeübt wurden. Abgelehnt wurden hingegen die von der Schulkommission aufgezählten Berufe des Küsters und des Chorweibels<sup>159</sup>, beide wegen der zu grossen Beanspruchung. So schrieb der Schulkommissar aus Signau: "Zum Schuldienst reimt sich

---

<sup>155</sup> STAB B III 1026, Nr. 6: 13.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Konolfingen.

<sup>156</sup> Schneider, Landschule: 78.

<sup>157</sup> Vgl. STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>158</sup> STAB B III 1026, Nr. 6: 13.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Konolfingen.

<sup>159</sup> Der Chorweibel, auch Predikant geannt, war der Stellvertreter des das Chorgericht leitenden Landvogts. (Riedweil, Chorgerichtsmanual, in: <http://www.riedwyl.net/> (Zugriff 10.01.12)).

weder Küster, von wegen der Liechen und Wochen=gotesdienstsabwart; noch Chorweibel, wegen öftern Citationsreisen [...]."<sup>160</sup> Der Nebenberuf war aber nicht nur ein Mittel zur Einkommenserhöhung, sondern auch zur Ansehenssteigerung des Schulmeisters. Zu diesem Zweck wurde von drei Schulkommissaren der Posten des Chorrichters genannt: "[...] auch würde ihr Ansehen in der Ge=meind und bey den Kindern gewinnen, wenn verdiente Schulmeister in das Chorgericht be=fördert würden."<sup>161</sup>

*15 § Der Schulmeister ist vom Militärdienst und gemeinen Werken befreit. Er erhält zudem freie Wohnung sowie ein Stück Land zum Anpflanzen.*

Um den Beruf des Schulmeisters für junge Männer attraktiver zu machen, sollte er mit Begünstigungen ausgestattet werden. Jeweils sechs Schulkommissare sprachen sich für die Befreiung vom Militärdienst und den gemeinen Werken wie zum Beispiel Strassenbau aus. Die Befreiung vom Militärdienst war laut dem Schulkommissar aus Interlaken auch schon in Preussen eingeführt worden.<sup>162</sup> Achtmal wurde freie Wohnung für den Schulmeister gefordert, teils zusätzlich zur Besoldung. Sehr viele Nennungen erhielt der Vorteil eines Stück Landes zum Anpflanzen. Die hohe Anzahl könnte wiederum daher kommen, dass dies von der Schulbehörde vorgeschlagen wurde. Möglicherweise war es aber für die Gemeinden das Lockmittel, das mit dem geringsten Aufwand verbunden war. Nur der Schulkommissar zu Nidau votierte dagegen, weil er befürchtete, dass der Schulmeister dann zu viel Zeit auf seinem Landstück verbringen und den Unterricht vernachlässigen würde.

*16 § Der Schulmeister hat die Pflicht, in der Schule für Ruhe und Ordnung zu sorgen.*

Der Schulmeister sollte auf pünktlichen Gehorsam, Ordnung, Stille und Geschäftigkeit der Kinder achten.<sup>163</sup> Dieser Punkt schien den Schulkommissaren ein selbstverständlicher gewesen zu sein, da er nur von sechs Schulkommissaren genannt wurde. Der Schulkommissar zu Seftigen verlangte zusätzlich: "Reinlichkeit, so viel möglich in Kleidung, besonders ungekämmten Haare, Unsauberkeiten in Gesicht und Händen nicht zulassen, die jenigen absonderen, von welchen zu fürchten dass sie Andere mit unbeliebigen Einwoh=neren, oder Krätze anstecken könnten."<sup>164</sup> Der Punkt der Reinlichkeit konnte aber nicht in die allgemeine Ordnung aufgenommen werden, weil er nur von drei Schulkommissaren gefordert wurde. Solche Beschreibungen in den Berichten liefern aber immer wieder wichtige Hinweise über die misslichen Zuständen in den Schulen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass diese aus der Sicht der Schulkommissare geschildert wurden und

<sup>160</sup> STAB B III 1026, Nr. 14: 28.5.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Signau.

<sup>161</sup> STAB B III 1026, Nr. 14: 5.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Thun.

<sup>162</sup> STAB B III 1026, Nr. 18: 23.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>163</sup> Vgl. STAB B III 1026, Nr. 2: 18.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Wangen.

<sup>164</sup> STAB B III 1026, Nr. 1: 17.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Seftigen.

evtl. übertrieben waren. Was das Züchtigungsgebiet des Schulmeisters anbelangt, so schien sich dieses auf die Schule selbst zu beschränken. Den Grund gab wiederum der Schulkommissar aus Wangen: "[...] damit der Schulmeister nicht als der allgemeine Schreckensmann und Zuchtmeister des Orts Liebe, Achtung und Zutrauen bey den Kindern verliere."<sup>165</sup>

*17 § Körperliche Züchtigung der Kinder soll vermieden und die Rute mit Verstand eingesetzt werden.*

Was die Disziplinierung der Kinder anbelangt, sprachen sich sechs von elf Schulkommissaren für die Vermeidung von körperlichen Strafen aus. Dies hiess jedoch nicht, dass die Kinder überhaupt nicht geschlagen werden durften. In zehn Antworten wurde das Schlagen mit der Rute erlaubt. Oft wurde jedoch angefügt, dass diese mit Verstand eingesetzt werden sollte. Die Nennung von zu verbietenden Disziplinpraxen durch den Schulkommissar Wyss aus Fraubrunnen gibt Einblicke in die Schulrealität. So wurde von Wyss verlangt, dass das Knien auf Erbsen oder Hölzern, das Schlagen an den Kopf, Schlagen mit der Hand, Rutenkopf, Stecken, Seil, Lineal und Peitschen verboten wurde. Mit der Reduktion von körperlichen Strafen gewannen andere Methoden an Bedeutung. So nannten sechs Kommissare verschiedene Formen der Beschämung. Dazu zählten Herunter- und Beiseitesetzen, Nachsitzen und das Tragen von Eselsohren. Vereinzelt wurde die Anzeige bei den Eltern oder dem Pfarrer genannt. Insgesamt liess sich eine leichte Verschiebung von den körperlichen zu den beschämenden Strafen feststellen. Dies steht im Zusammenhang mit der Vorbildrolle und Vaterfunktion des Lehrers, wie sie vom Schulkommissar aus Wangen beschrieben wurde: "Er selbst [der Schulmeister N.A.] muss Liebe und Ernst miteinander verbinden, dass ihn die Kinder, wie einen Vater achten und lieben."<sup>166</sup> Dies unterstützt die Forderung nach Aufwertung des Schulmeisterpostens, als dadurch der Beruf an Ansehen gewinnen sollte.

### *Fünfter Teil*

#### *Von den Schulkindern*

*18 § Alle Kinder besuchen vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr bzw. bis zur Admission zum Heiligen Abendmahl den Unterricht.*

Beim Eintrittsalter ergab die Berechnung des Mittelwertes aus den Angaben der Berichte aufgerundet den Wert 6. Ein Einwand gegen eine zu frühe Einschulung waren die langen Schulwege, die den Kleinsten noch nicht zugemutet werden konnten. Zum andern sollte der Schulmeister nicht zur Amme werden. Dieser Punkt kam aus der Erfahrung, dass die Kinder oft zur Schule geschickt wurden "damit man sich bey Hause derselben entlade, und der Schulmeister Kindermagd seye."<sup>167</sup> Der Schulkommissar aus Interlaken meldete: "Einige Leute - wo die Schulhäuser nahe sind - schicken die Kinder sehr früh

<sup>165</sup> STAB B III 1026, Nr. 2: 18.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Wangen.

<sup>166</sup> STAB B III 1026, Nr. 2: 18.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Wangen.

<sup>167</sup> STAB B III 1026, Nr. 9: 16.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Frutigen.

zur Schule, besonders Vermöglichen, damit sie ihnen aus den Füßen seyen, oft schon vom 5 Jahr an u noch früher [...]”<sup>168</sup> Der Schulaustritt wurde weniger von einem bestimmten Alter als von der Aufnahme zur Admission abhängig gemacht. Da diese meist im Alter von 14-15 Jahren stattfand, beläuft sich der berechnete Durchschnitt auf 15 Jahre als Austrittsalter in Landschulen. Die Begründung des Austrittsalters zeigt, dass die Schule auch weiterhin als Vorbereitung für die kirchliche Unterweisung angesehen wurde.

*19 § Eine Hauptschule sollte nicht mehr als neunzig Kinder umfassen.*

Bei den Antworten der Schulkommissare auf die Frage, wie viele Kinder auf eine Schule gehen sollten, ist anzunehmen, dass diese stark von den vorgeschlagenen „80 Kindern“ beeinflusst wurden. Es war nicht immer ganz klar, ob die Schulkommissare den wirklichen Zustand beschrieben oder ihr Ideal nannten. Wenn jedoch die wirkliche Zahl genannt und keine Verbesserungsvorschläge gemacht wurden, so wurde angenommen, dass die genannte Anzahl akzeptabel war. Es wurde daher aufgrund der sechzehn Nennungen ein Mittelwert von aufgerundet 87 Kindern berechnet.<sup>169</sup> Dabei fiel auf, dass im Oberland die tiefste und im Mittelland die höchste Kinderzahl gefordert wurde. Dies passt zu mit dem Befund von Montandon, dass die Schülerzahlen im Oberland und im Seeland im Durchschnitt tiefer waren, als in den andern Regionen.<sup>170</sup> Der Schulkommissar aus Konolfingen sprach sich sogar explizit gegen kleine Schulen aus: "Kleine Schulen haben viele Hindernisse. Ihre Schulmeister sind meistens schlecht besoldet, so dass sie nur Anfänger bekommen, oder solche die wegen Unvehigkeit nicht zu grösseren Schulen gelangen können. Sollen Reparationen an Schulhäusern, Verbesserung dess Lohns und dergleichen gemacht werden, so hält in Kleinen Schulen, wo wenig Antheilhaber sind, äussert hart, auch das notwendigste zu erlangen. Kleine Schulen haben auch ein schlechten Gesang [...] die Schulmeister selbst erfaulen aus Mangel an Arbeit [...]."<sup>171</sup> Eine Ursache für die unterschiedlichen Schülerzahlen können die verschiedenen Typen von Siedlungsstrukturen gewesen sein. Während in den Dorfsiedlungen, wie sie im Norden des Mittellandes vorherrschten,<sup>172</sup> jedes Dorf eine eigene Schule hatte, wurden die Einzelhöfe wie zum Beispiel im Emmental, in der Kirchgemeinde zu einem oder mehreren Schulbezirken zusammengefasst.<sup>173</sup> Im ersten Fall waren die Entfernungen geringer und die Schulen zahlreicher, sodass weniger Kinder eine Schule, diese aber häufiger besuchten. Im zweiten Fall umfasste eine Schule mehr Kinder, welche jedoch aufgrund der längeren Schulwege unfleißiger kamen.

---

<sup>168</sup> STAB B III 1026, Nr.13: 18.5.1804– Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>169</sup> Bei dieser hohen Zahl muss bedacht werden, dass nie alle zugleich Kinder in der Schule anwesend waren (Scandola, Standesschule: 602.).

<sup>170</sup> Montandon, Gemeinde: 178.

<sup>171</sup> STAB B III 1026, Nr. 6: 13.4.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Konolfingen.

<sup>172</sup> Schneider, Landschule: 34.

<sup>173</sup> Schneider, Landschule: 36.



*20 § Es ist ein Schüler zu führen, der den Fleiss und die Fortschritte der Kinder festhält.*

Zwölf von dreizehn auf diese Frage antwortenden Schulkommissare waren der Meinung, dass ein Schulrodel geführt werden sollte. Im Oberaargau und im Seeland wurde eine solche Liste von allen Kommissaren gefordert. Der Schulrodel war ein Aufsichtsinstrument für den Schulmeister selbst, wie auch für den Pfarrer.<sup>174</sup> Dass diese Einrichtung aus der Sicht der Schulkommissare, welche ja mit der Aufsicht der Landschulen vertraut waren, sehr wichtig war, erstaunt deshalb nicht weiter. Wenn in diesem Punkt Kritik angebracht wurde, so bezog sich diese hauptsächlich auf die Ausgestaltung der Schulrodel. Diese sollte aus der Sicht der Schulkommissare nicht zu umfassend sein, damit sie die Fähigkeiten des Schulmeisters nicht überstieg.

*21 § Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder in Art. 18 besagtem Alter zur Schule zu schicken. Versäumnisse dieser Pflicht werden, je nach Fall, mit einer der folgenden Massnahmen bestraft:*

- 1) Anzeige bei Vorgesetzten
- 2) Kürzung öffentlicher Unterstützung
- 3) Geldbussen
- 4) Gefängnis

Drei Kommissare waren der Meinung, dass Fernbleiben vom Unterricht nicht in erster Linie ein Verschulden der Kinder, sondern der Eltern war. Deshalb sollten auch die Eltern zur Verantwortung gezogen werden. Sehr viele Nennungen erhielten dabei die Massnahme „Anzeige beim Vorgesetzten“ (zehn Nennungen). Darunter fiel die Benachrichtigung des Schulmeisters, des Pfarrers und die Zitierung vor das Chorgericht. Eine Anzeige beinhaltete eine Verwarnung und bei weiterer Saumseligkeit sträfliche Konsequenzen. Bei den Strafen erhielt die Geldbusse am meisten Nennungen (10). Es gab aber auch eine Gegenstimme aus dem Bezirk Aarwangen, die befürchtete, dass diese Strafe vor allem die Armen treffen würde, die sowieso kaum Geld hatten. Dagegen erhielt die Idee der Kürzung von öffentlicher Unterstützung viele Nennungen (7). Ebenso viele Aufführungen bekam die Gefängnisstrafe. Weitere Disziplinierungsmassnahmen für Eltern waren die öffentliche Nennung, Prügel, Verweigerung des Abendmahls, mehr öffentliche Werke, spätere Zulassung zum Heiligen Abendmahl oder die Verdingung der Kinder an bessere Leute<sup>175</sup>. Beim Ausmass der Strafnorm wurde vielmals eine Unterscheidung zwischen Vermögenden und Armen gefordert. Erstere sollten durch Geldbussen zu Gunsten des Schulguts und zweitere durch die anderen Mittel bestraft werden.

*22 § Kinder dürfen mit einer Bewilligung eine nähergelegene, nicht zu ihrem Schulbezirk gehörige Schule besuchen.*

Die Probleme von zu weit entfernten Schulhäusern und damit verbundenen zu langen Schulwegen waren bekannt. So sprachen sich neun

---

<sup>174</sup> z.B. STAB B III 1026, Nr.15: 19.6.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Obersimmental.

<sup>175</sup> STAB B III 1026, Nr. 1: 17.3.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Seftigen.

Schulkommissare dafür aus, dass Kindern gestattet werden sollte, eine nähergelegene Schule zu besuchen. Diese Praxis war vom Kommissar aus Konolfingen bereits versucht worden: Es zeigte sich, dass die Vermittlung zwischen dem Hausvater, der seine Kinder in eine nähergelegene Schule schicken wollte, und der neuen Schulgemeinde grosse Überzeugungskünste seitens des Schulkommissars erforderte. Dies demonstriert die Stärke der lokalen Kräfte. Eine Alternative zu dieser Lösung wäre der Bau von neuen, näher gelegenen Schulhäusern oder die Gründung von Nebenschulen gewesen. Beides war aber mit grösserem Kostenaufwand verbunden. Ein billigerer Ausweg wären Wanderlehrer gewesen, die ihren Kehr machen und den Kindern jeweils ein Pensum aufgeben hätten. Diese Einrichtung hätte an die Tradition des 16. Jahrhunderts angeknüpft, als Studenten oder Handwerker, die lesen konnten, herumzogen und temporären Unterricht erteilten.<sup>176</sup>

*23 § Nebenschulen dürfen nur bestehen, wenn sie der Hauptschule nicht schaden. Sie stehen unter obrigkeitlicher Aufsicht.*

Das Urteil der Schulkommissare über die Schulen, die von Gemeindebewohnern selbst errichtet worden waren, war gespalten: Je drei fanden sie gut und drei waren dagegen. Die Gegner befürchteten vor allem eine Beeinträchtigung der Hauptschule: "Privat Schulen auf dem Land möchten zwar für Particularen gut seyn; sind aber der Aufnahme der öffent. Schulen mehr schädlich als nuzlich. Reiche entziehen ihre Aufsicht, ihren Schuz, ihre Unterstützung der Schule, und dem Lehrer oft ihre Achtung und der Lehrer ver=liert auch dabey in mehr als einer Rücksicht."<sup>177</sup> Die Ablehnung von Nebenschulen nicht verstehen, konnte der Pfarrer von Gsteig, der im Bericht des Schulkommissars zu Interlaken zu Wort kam: "Warum wollte man solche Nebenschulen nicht leiden, oder ungerne sehen, da weit mehr gelernt wird, als in den öffentlichen Schulen möglich ist [...]."<sup>178</sup> Auch wenn das Urteil über den Nutzen der Nebenschulen gespalten war, so waren sich die Schulkommissare doch weitgehend darüber einig, unter welchen Bedingungen eine Nebenschule errichtet werden durfte. Acht Schulkommissare waren dafür, dass Nebenschulen eingerichtet werden konnten, wenn entweder eine Schule zu viele Kinder umfasste und/oder sie für viele Kinder zu weit entfernt war. Die Nebenschule durfte aber nach der Meinung von neun Berichten, der alten Hauptschule keinen Abbruch tun. Zudem schien für elf Schulkommissare "[...] zur Verhütung aller Insubordination, durch=aus nothwendig zu seyn, dass Nebenschulen ({vorzüglich} auf dem Land) mit der Mutter=schule in Verbindung, und unter der gewohnten Aufsicht [...]"<sup>179</sup> stünden.

<sup>176</sup> Scandola, Lehrer: 4.

<sup>177</sup> STAB B III 1026, Nr. 11: unbekannt – Bericht des Schulkommissars aus Aarberg.

<sup>178</sup> STAB B III 1026, Nr. 13: 18.5.1804– Bericht des Schulkommissars aus Interlaken.

<sup>179</sup> STAB B III 1026, Nr. 8: unbekannt – Bericht des Schulkommissars aus Nidau.

*Sechster Teil**Von den Behörden*

*24 § Der erste natürliche Aufseher über die Landschule ist der Ortspfarrer, der von den Vorgesetzten unterstützt wird.*

Dass dieser Punkt weitgehend unumstritten war, verwundert nicht. Schliesslich war er der erste Satz in der Instruktion, die den Schulkommissaren zugestellt worden war: "Jeder Pfarrer ist der erste natürliche Aufseher über seine Gemeindsschulen."<sup>180</sup> Neun Schulkommissare waren der Meinung, dass der Pfarrer dabei von den Vorgesetzten, sei dies das Chorgericht oder der Amtmann, unterstützt werden sollte. Nur eine Minderheit (3) sprach sich für eine zusätzliche Schulbehörde aus.

---

<sup>180</sup> Vgl. 7.3.

## 4. FAZIT

„Fragen zum Behuf einer so viel möglichen Landschul Ordnung“ – so lautet der Titel dieser Bachelorarbeit der auch den im Zentrum stehenden Quellenkorpus, der Berner Schulkommissarumfrage aus dem Jahre 1804 bezeichnet. Die Auswertung dieser Quellen sollte zur Schliessung der Forschungslücken in der Berner Schulgeschichtsschreibung, in der die Mediationszeit bis auf die Studie von Jens Montandon keine grosse Beachtung gefunden hatte, beitragen. Entgegen der Perspektive des eingangs zitierten Jakob Egger, für den „im Jahre 1831 das Schulwesen [...] aus dem Schmutz und Koth hervorgezogen [...]“<sup>181</sup> wurde, ging die Arbeit davon aus, dass 1831 keinen Umbruch im Berner Schulwesen bedeutete, sondern lediglich die Vollendung eines bereits seit dem 18. Jahrhundert laufenden Verbesserungsprozesses war. Es sollte gezeigt werden, dass die Schulkommissarenquete von 1804 ein Teil dieser Kontinuität war. Da Quelle eine in der Absicht der Ausarbeitung einer neuen *Landschulordnung* lancierte *Umfrage* war, wurde in einem ersten Schritt die vorhergehenden Berner Landschulordnungen und Umfragen vorgestellt. Dabei zeigte sich, dass die Schulordnungen von 1720, 1769 und 1788 keine völligen Neuschöpfungen, sondern im Wesentlichen verbesserte Auflagen von jener aus dem Jahr 1675 waren. Es zeigte sich bereits eine erste Kontinuitätslinie. Die Enqueten, wie sie 1675, 1780, 1793/4 und 1799 durchgeführt worden waren, sollten die nötigen Kenntnisse für die Verbesserung vermitteln. Aus demselben Grund wurde auch die 1804er-Umfrage lanciert.<sup>182</sup> Wie die Darstellung der vorhergehenden Landschulordnungen und Enqueten, zählte auch jene der Initiatoren und den Rezeptoren der Umfrage zu den Grundlagen für die Analyse. Beide Akteure hatten einen entscheidenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Resultate der Umfrage. Sowohl die Verfasserin der Fragen, die Schulkommission, als auch die Adressaten, die Schulkommissare, stammten aus der höheren Bildungsschicht. Die Umfrage zeigte somit das Berner Landschulwesen aus der Perspektive von ‚oben‘, was bei der Interpretation der Berichte beachtet werden musste. Es hätte leider den Rahmen der Arbeit gesprengt, hier vergleichend die Perspektive von ‚unten‘, beispielsweise die Sicht der Schulmeister aus der Umfrage von 1799, beizuziehen. An dieser Stelle wäre deshalb ein erster möglicher Anknüpfungspunkt für weitere Untersuchungen.

Mit dem Wissen über vorhergehende Schulordnungen, Enqueten und der Bekanntschaft der wichtigsten Akteure war der erste Teil der Arbeit komplett und die Grundlagen für die darauffolgende Quellenanalyse gelegt, welche durch die Frage „Was sollte *wie*, mit *welchen Mitteln* durch *wen*, *wem* in den Berner Landschulen beigebracht werden?“ geleitet wurde. Die Auswertung der durch die Schulkommission gestellten *Fragen* ergab, dass die Behörde bereits eine Vorstellung von den herrschenden Mängeln und möglichen Lösungsansätzen hatte.

---

<sup>181</sup> Egger, Schulwesen: 1.

<sup>182</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 159: 8.5.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

Den Hauptteil der Fragen machten folglich nicht die Fragen nach der Realität, sondern die Soll-Fragen aus. Ein wichtiges Anliegen der Schulkommission waren die Ausbildungsstätten für Schulmeister, die sogenannten Pflanzschulen. Leider waren nicht alle der 40 Fragen eindeutig formuliert, was die Mannigfaltigkeit der Antworten der Schulkommissare noch vergrösserte. Die teils unklare und offene Formulierung führte zudem dazu, dass ein Nicht-Nennen nicht als Nicht-Wünschen oder Nicht-Vorhandensein interpretiert werden konnte.

Die *Berichte* der Schulkommissare wurden anschliessend mit dem Ziel untersucht, den ursprünglichen Zweck der Umfragen, d.h. die Ausarbeitung einer neuen Landschulordnung, zu verwirklichen. Dies erwies sich jedoch aufgrund der vielseitigen Antworten als schwierig. Die resultierende Schulordnung, in welcher die einzelnen Artikel eine thesenförmige Zusammenfassung der Analyseergebnisse bildeten, umfasste nur wenige, teils ungenau formulierte Paragraphen. Einige wichtige Gegenstände wie z.B. die Schulexamen mussten gänzlich beiseitegelassen werden. Dabei zeigte sich eine weitere Ursache für den Pluralismus in den Antworten: Die stark lokal geprägte Schulwirklichkeit, welche bereits in früheren Enqueten beklagt wurden.<sup>183</sup> Aus einer vielfältigen Realität folgte ein vielfältiges Ideal, denn dieses konnte nicht von jener losgelöst formuliert werden.<sup>184</sup> Indem also die Berichte viele lokale Details enthielten und die Auswertung erschwerten, wiesen sie doch gleichzeitig die Schulkommissare als mit den lokalen Verhältnissen vertraut aus. Insgesamt waren die Vorschläge der Kommissare sehr realitätsorientiert und moderat. Der Schulkommissar aus Thun lieferte dazu ein Bildnis: „[...] es [wäre N.A.] meines Erachtens rathsame, jeder Neuerung so viel möglich wenigstens einen Lappen des alten Gewands umzuhängen, das schlechtere alte durch das bessere Neue zu verdrängen und so durch einen successiven Übergang durch Annäherung zum Ziel zu gelangen.“<sup>185</sup> Seitens der Gemeinden versprachen sich die Schulkommissare wenig, auch aufgrund bereits versuchter und gescheiterter Verbesserungsversuche auf Eigeninitiative. Die Schulkommissare setzten überwiegend auf die Hilfe des Staates. So hatten sie sich in vielen Punkten von den Lösungsvorschlägen der Behörden beeinflussen lassen. Was den Inhalt der Forderungen anbelangt, so waren die Schulkommissare Volksaufklärer, die aber zugleich eine Bildung innerhalb der Standesgrenzen vertraten. Dies waren sind keine unvereinbaren Rollen: Die Schulkommissare glaubten an die Notwendigkeit der Entwicklung der Individuen für die Entwicklung des Menschengeschlechts,<sup>186</sup> aber sie waren gleichzeitig Vertreter einer Bildungselite, „[...] die in ihrer Mehrheit von der geistigen Unterlegenheit der [...] Bauern ebenso überzeugt war wie von der der ‚primitiven‘ Völker.“<sup>187</sup> Keiner der Schulkommissare forderte gleiche Bildung für die Bauernkinder wie für die Stadtkinder.

---

<sup>183</sup> Vgl. S. 11.

<sup>184</sup> Koselleck, *Zukunft*: 352.

<sup>185</sup> STAB B III 1026, Nr. 16: 5.7.1804 – Bericht des Schulkommissars aus Thun.

<sup>186</sup> Stollberg-Rilinger, *Europa*: 251.

<sup>187</sup> Stollberg-Rilinger, *Europa*: 276.

Die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung einer möglichen Landschulordnung machten plausibel, warum aus der Umfrage von 1804 keine solche Ordnung entstanden war. Aber auch aus der zwei Jahre später durch die Landpfarrer erstellten Schultabellen ergaben sich keine direkten, gesetzlichen Folgen. Ein inhaltlicher Vergleich der Forderungen von 1806 mit jenen der Schulkommissare zeigte aber Kontinuitäten.<sup>188</sup> Endgültig gegen die, von Egger vertretene Sicht, sprach eine vorgenommene Gegenüberstellung von der in dieser Arbeit herausgearbeiteten Schulordnung und dem 1835 erlassenen Primarschulgesetz. Bereits ein unvollständiger Vergleich zeigte, dass einige Forderungen der Schulkommissare in dieses Gesetz aufgenommen worden waren.<sup>189</sup> Dies weist das erste Berner Primarschulgesetz als Schlusspunkt einer längeren Entwicklung aus. In der Regeneration konnte eine Saat aufgehen, die in den Jahren zuvor gesät worden war, die sich aber aufgrund der politisch-klimatischen Bedingungen nicht entfalten konnte: Die Berner Regierung der Mediation sah zwar, durch das Bewusstsein der eigenen Rückständigkeit angespornt, die Notwendigkeit der Landschulverbesserung ein. Sie kapitulierte aber rasch vor den lokalen Kräften. Diese selbst hatten mehrheitlich (noch) kein Interesse an einer besseren Schulbildung, was durch den Widerstand am Gesetz von 1835 bestätigt wurde.<sup>190</sup> Mit der Erkennung der Sozialisationsfunktion der Schule durch den Staat, gewannen die liberalen Reformer in dem von Schmidt beschriebenen Kräftedreieck<sup>191</sup> um die Elementarschulen an Gewicht. Einen Beitrag zur Reproduktion der Gesellschaft in der Form der Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte<sup>192</sup> konnte die Schule erst dann leisten, wenn dieser von der Lebenswelt gefordert wurde. Dies schien noch nicht der Fall gewesen zu sein. Deshalb versuchte der Schulkommissar aus Schwarzenburg durch die Abgabe von Büchern, die Aufklärung der Erwachsenen voranzutreiben. Dies scheint insbesondere sinnvoll, als doch viele Reformversuche, aus der Sicht der Schulkommissare, am Widerstand der Eltern scheiterten. Die Frage nach der Erwachsenenbildung bildet somit einen weiteren Anknüpfungspunkt an diese Arbeit, da bei der Beschäftigung mit der Schulgeschichte nicht vergessen werden darf, „[...] dass es auch aussert den Schullen noch Wege gibt, gutes beym Volk zu wirken [...]“.<sup>193</sup>

---

<sup>188</sup> Vgl. Montandon, Gemeinde: 216.

<sup>189</sup> Es betrifft dies die Artikel: 4, 15, 16,19,29,36,39,54,59,78,85,87,88, 95 und 98.

<sup>190</sup> Scandola, Standesschule: 606.

<sup>191</sup> Es handelt sich um das Dreieck von Traditionalisten – wirtschaftlichen Möglichkeiten und Interessen – aufgeklärten, liberalen Kräften. (Schmidt, Volksschule: 432).

<sup>192</sup> Schmidt, Elementarschulen: 31.

<sup>193</sup> STAB B III 1026, Nr. 4: unbekannt – Bericht des Schulkommissars aus Schwarzenburg.

## 5. ABKÜRZUNGEN

STAB = Staatsarchiv des Kantons Bern

## 6. BIBLIOGRAFIE

### 6.1 Quellen

#### 6.1.1 Ungedruckte Quellen

STAB B III 293: Nr. 1, 1803-1807 – Manual des Kirchenrats.

STAB B III 326e: 1803-1831 – Kirchen- und Schulratsakten.

STAB B III 889: Nr. 2, 1784-1795 – Manual der Schulkommission.

STAB B III 891: Nr. 2, 1744-1805 – Manual des Unteren Schulrats.

STAB B III 1026: 1804 – Berichte der Schulkommissare aus den Amtsbezirken.

STAB B III 1266: 1803-1804 – Rechnung des Kirchen und Schuldepartements pro Anno 1803-1804.

#### 6.1.2 Gedruckte Quelle

Gesetz über die öffentlichen Primarschulen 1835, in: Hess, Mensch: 175-192.

Mediationsakte 1803, in: <http://www.verfassungen.de/ch/bern/index.htm> (Zugriff 30.12.2011).

### 6.2 Literatur

Balmer, Hans (Hgg.), *Drei Jahrzehnte der bernischen Volksschule. 1800-1830*, in: Berner Taschenbuch 36 (1887): 1-50.

Binder, Otto „Schlez, Johann Friedrich Ferdinand“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 31, Leipzig (1890): 481-483.

Brunner, Theodor, *Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803*, Bern 1914.

Brügger, Nadine, ‚in unsren aufgeklärten Zeiten‘. Die Berner *Volksaufklärung* aus der Perspektive Deutschberner Landpfarrer, Bachelorarbeit Bern 2011.

Bütikofer, Anna, *Staat und Wissen. Ursprünge des modernen schweizerischen Bildungssystems im Diskurs der Helvetischen Republik*, Bern 2006.

Criblez, Lucien, Jenzer, Carlo, „Aber warum sprechen wir von der *Vergangenheit* und der Gegenwart? Die Realität ist ein unteilbares Ganzes“. Zur Situation und Entwicklung der Schulgeschichte in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften 17 (1995): 210-238.

Crotti, Claudia u.a. (Hgg.), *Pädagogik* und Politik. Historische und aktuelle Perspektiven. Fs. Fritz Osterwalder. Bern, Stuttgart, Wien 2007.

Egger, Jakob, Das bernerische *Schulwesen*, oder, Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes unseres Volksschulwesens und Angabe und Begründung dessen, was zur Hebung desselben nach den Prinzipien des wahren Fortschrittes durch die Gesetzgebung gethan werden sollte, Bern 1847.

Erne, Emil, Ökonomische *Gesellschaften*, in: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16420.php> (Version vom 19.10.2011).

Fankhauser, Andreas, *Historiografie*, Nachleben und Erinnerung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 8, Basel 2008: 410.

Gränicher, Marius, Liberale *Bildungsideale* und ihre Implementierung in den Berner Landschulen im 19. Jahrhundert: der Weg der Reformideen vom Kopf in die Schulstube am Beispiel der Schulen der Kirchgemeinde Worb, Lizentiatsarbeit Bern 2006.

Hess, Stefan, *Mensch*, Christ, Bürger. Die Bernischen Pfarrer im Spannungsfeld zwischen Schule, Religion und Staat (1798-1834), Masterarbeit Bern 2010.

Holenstein, André (Hgg.), Berns goldene *Zeit*. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008.

Hubler, Lucienne, *Regierungsstatthalter*, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10357.php>. (Version vom 23.12.2011).

Hurni, Frieda, Von Schulen in den *Dörfferen*. Die Entwicklung der bernischen Landschulen von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Gemeinde Köniz, Bern 1986.

Junker, Beat, Der *Staat* im 19. Und 20. Jahrhundert. Verfassung, Politik und Staatsverwaltung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, Basel 2002: 274-279.

Kindler, Markus, Das *bernische Schulwesen* im 19. Jahrhundert. Eine Untersuchung zum Schulinspektorat und Absenzenwesen, Bachelorarbeit Bern 2008.

Koselleck, Reinhart, *Vergangene Zukunft*. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt am Main 1979.

Kummer, Johann Jacob, *Geschichte* des Schulwesens im Kanton Bern, Bern 1874.

Martig, Peter (Hgg.), Berns moderne *Zeit*. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011.



Montandon, Jens, *Gemeinde und Schule: Determinanten lokaler Schulwirklichkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts anhand der bernischen Landschulumfrage von 1806*, Lizentiatsarbeit Bern 2006.

Pfister, Christian, Studer, Roman, Swistoval. The Swiss Historical Monetary Value Converter. Historisches Institut der Universität Bern. <http://www.swistoval.ch/> (Zugriff 17.01.2012).

Riedweil, Johann, Hamelis *Chorgerichtsmanual*, in: Riedweil, Folge.

Riedweil, Johann, Eine *Folge* von Beiträgen zur Geschichte von Röthenbach im Emmental, in: <http://www.riedwyl.net/> (Zugriff 10.01.12).

Scandola, Pietro, Von der *Standesschule* zur Staatsschule. Die Entwicklung des Schulwesens in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1750-1830 am Beispiel der Kantone Bern und Zürich, in: Schmale, Dodde, *Revolution*: 581-625.

Scandola, Pietro u.a. (Hgg.), Lehrerinnen und *Lehrer* zwischen Schule, Stand und Staat. Die Geschichte des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins (BLV), Bern 1992.

Schmale, Wolfgang, Dodde, Nan L. (Hgg.), *Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750-1815)*. Ein Handbuch zur europäischen Schulgeschichte, Bochum 1991.

Schmidt, Heinrich Richard, Schweizer *Elementarschulen* im 18. und 19. Jahrhundert zwischen Konfession und Lebenswelt, in: Crotti, *Pädagogik* : 31-52.

Schmidt, Heinrich Richard, *Niedere Schulen*, in: Holenstein, *Zeit*: 266-272.

Schmidt, Heinrich Richard, Die *Volksschule* im Kanton Bern, in: Martig, Bern: 432-443.

Schneider, Ernst, Die Bernische *Landschule* am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Bern 1905.

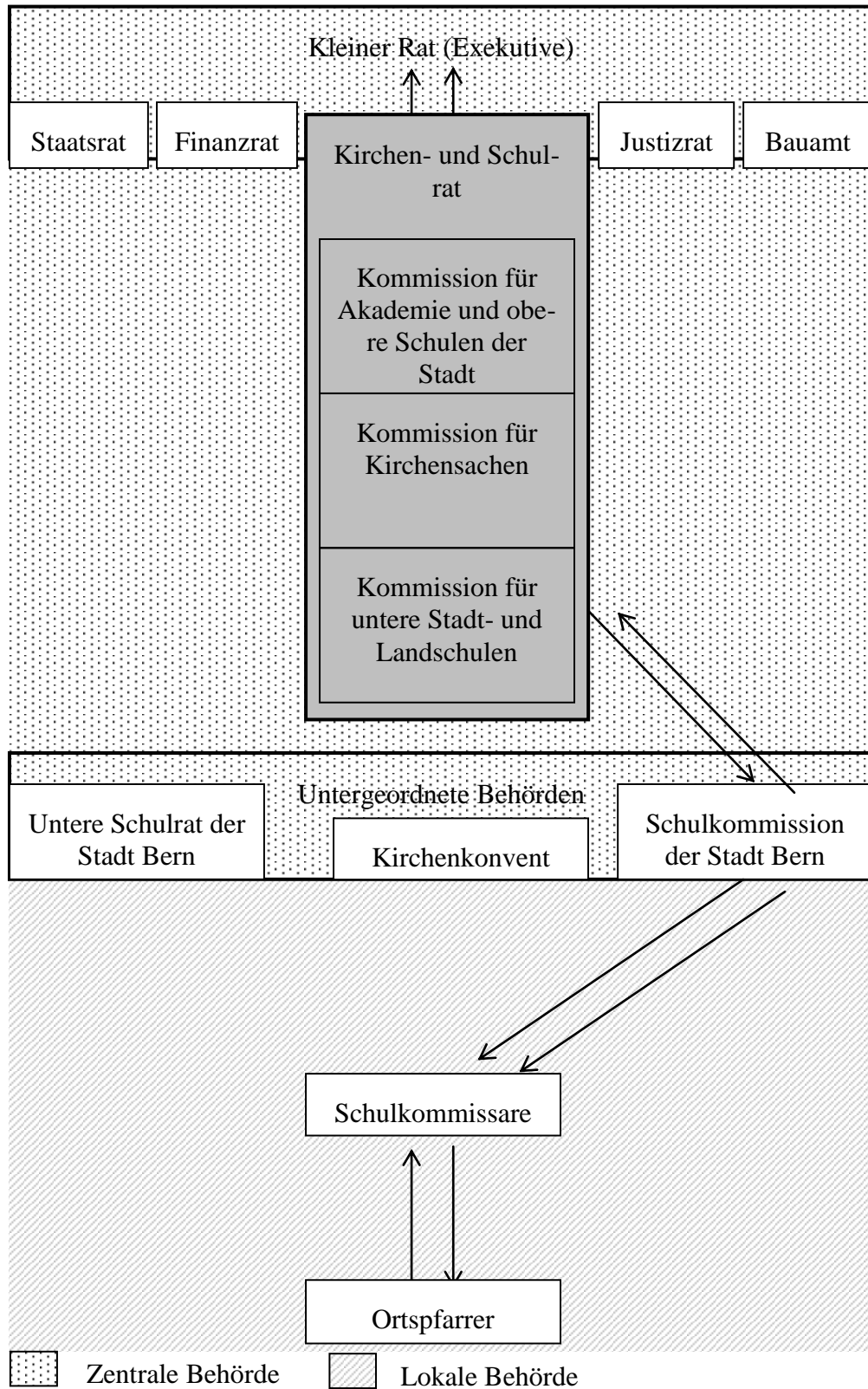
Stollberg-Rilinger, Barbara, *Europa im Jahrhundert der Aufklärung*, Stuttgart 2000.

Völpel, Annegret, „*Rochow*, Friedrich Eberhard Freiherr von“, in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003): 683-684, in: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd11874559X.html> (Zugriff 29.1.2012).

Wyss, Beat, Die Ablösung des *Katechismus* durch das Lesebuch in den Bernischen Schulen: eine Untersuchung zu den Schulbüchern der Berner Elementarschulen vom Ancien Régime zur Regeneration, Bern 1978.

## 7. ANHANG

### 7.1 Schematische Darstellung der Berner Schulbehörden 1804



## 7.2 Übersicht über die Berichte der Schulkommissare

Quellennr.	Ort, Bezirk	Datierung	Autor
Nr.1	Gurzelen, <b>Seftigen</b>	16.März 1804	Gottlieb Samuel Lauterburg
Nr. 2	Oberbipp, <b>Wangen</b>	18.März 1804	Huldreich Wenger
Nr. 3	Könzi, <b>Bern</b>	20. März 1804	Bernhard Sprüngli
Nr. 4	Rüeggisberg, <b>Schwarzenburg</b>	unbekannt	Johann Heinrich Schmid
Nr. 5	Meiringen, <b>Oberhasli a)</b>	6.April 1804	Andreas Ammann
Nr. 5	Gadmen, <b>Oberhasli b)</b>	6.April 1804	J.Roder (Ortspfarrer)
Nr. 6	Worb, <b>Konolfingen</b>	13. April 1804	Frank Rudolf Bachmann
Nr. 7	Saanen, <b>Saanen</b>	14. Mai 1804	Johann Wilhelm Hürner
Nr. 8	Ligerz, <b>Nidau</b>	Unbekannt	Johann Imhof
Nr. 9	Frutigen, <b>Frutigen</b>	16. April 1804	Johann Samuel Jäggi
Nr. 10a	Rohrbach, <b>Aarwangen a)</b>	24. April 1804	Johann Jakob Frikart
Nr. 10b	Thunstetten, <b>Aarwangen b)</b>	24. April 1804	Sig. Em. Hartmann (Kommentar von Oberamtmann)
Nr. 11	Meikirch, <b>Aarberg</b>	Unbekannt	Friedrich Leu
Nr. 13	Brienz, <b>Interlaken</b>	18. Mai 1804	Gottlieb Emanuel Lutz
Nr. 14	Langnau, <b>Signau</b>	28. Mai 1804	Emanuel Gruner
Nr. 15	Boltigen, <b>Obersimmental</b>	19.Juni 1804	Carl Gruner
Nr. 16	Steffisburg, <b>Thun a)</b>	5.Juli 1804	Gabriel Lehmann
Nr. 17	Gunten, Tschingel, Reut, <b>Thun b)</b>	Unbekannt	Jth (Oberamtmann)
Nr. 18	Münchenbuchsee, <b>Fraubrunnen</b>	23.Juli 1804	Johann Rudolf Wyss

### 7.3 Instruktion an die Schulkommissare (II Version)<sup>194</sup>

#### Instruktion Für die Schulkommissars des Canton Bern.

1. Jeder Pfarrer ist der erste natürliche Aufseher über seine Gemeindsschulen.
2. Der Schulkommissar ist Organ und Correspondent des Kirchendepartements, und besorgt alle Aufträge desselben für den Amtsbezirk, jedoch ohne besondere Schulaufsicht ausserhalb seines eigenen Pfarrbezirks.
3. Er hat besonders zu beachten, dass die Schulmeister weder in ihrem Einkommen, noch in der Beschaffenheit desselben, noch in ihrer übrigen Rechten beeinträchtigt, nicht eigenmächtig abgesetzt oder eingesetzt werden.
4. Er nimmt von den Pfarrern alle ihre Schulen anlangende Geschäfte an, die ent= weder höhern Orts kommen sollen, oder so beschaffen sind, dass der Pfarrer seiner Stellung wegen, ohne sich zu compromittieren, sich in dieselben nicht einlassen kann. Auch wird er in Schulsachen auf Aufforderung des Pfarrers ihm zur Hülfe seyn.
5. Er lässt sich von der Pfarrern die Anzeigen ihrer vakanten Schulmeisterstellen ganz geeignet zur Einrückung ins Wochenblatt, eingeben, und schickt sie an das Departement, welches sie sogleich durch seinen Sekretar in das Wochenblatt ein= tragen lässt.
6. Überhaupt führt der Commissär ein eigenes Buch über alle Schulstellen und Schulmeister seines Amtsbezirks, mit Anmerkung alles dessen, was über Stellen oder Personen durch seine Hände gegangen ist, oder er sonst bemerkenswerth findet.
7. Der Commissär examiniert zu der unter untereinander verabredeten und öffentlich kundgemachten Zeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer des Orts die Bewerber um eine Schulstelle, mit Zuzug der Vorgesetzten und Chorrichter der Gemeinde, jedoch ohne Stimme oder Vorschlagsrecht derselben. Bey gleicher Tüchtigkeit wird man indess auf den Wunsch der Vorgesetzten billig Rücksicht nehmen.
8. Pfarrer und Commissar schlagen zwey Schulbewerber vor, der Amtmann wählt, und schickt die Wahl an das Departement zur Bestätigung ein.
9. In Fällen von ehhaften Ursachen soll sich der Schulkommissär einen Supleanten beyordnen, der einstweilen seine Stelle zu versehen hat.

---

<sup>194</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 42: 24.9.1803 – Kirchen- und Schulratsmanual.

## 7.4 Fragen an die Schulkommissare<sup>195</sup>

### I. Schule, als Unterricht für Kinder.

#### A. Unterricht

1. Worinn soll in Landschulen Unterricht gegeben werden? Worinn nicht?
2. Nach welchen Schulbüchern? Vorerst nach welcher Kinderbibel? Und ist keine, völlig brauchbar, nach welchen Grundsätzen muss eine Schulbibel eingerichtet seyn? Welche Schulbücher wären neu einzuführen? (Etwa Rochow? und über denselben, für die Schulmeister, Schlez?)
3. Nach welcher Methode? Pestalozzi's? Vorzügliche Schullehrer, die mehr als andere leisten, was haben sie für eine Methode?
4. Disziplin, welche? Bis wieweit erstreckt sich Gebiet und Zucht den Schullehrer?
5. Wann im Jahr, und im Tage fängt der Schulunterricht an? Wie lange währt er? Können Somerschulen bestehen? und wie?
6. Wie soll sich der Schulunterricht zu den Kirchenlehren und dem Unterricht zum Heil. Abendmahl verhalten?

Welches sind hierinn die herrschenden Mängel und Hindernisse?

#### B. Schulkinder

1. Von welchem Alter an? zu welchen Alter?
2. Wie klassifiziert? Mit Rangordnung? und welcher?
3. Wie ein Schulrodel (mit Testimonien?) einzurichten?
4. Wie viel Kinder auf eine Schule im Durchschnitt? (etwa höchstens 80?)
5. Wie entfernten Kindern den Schulweg zu erleichtern, oder die Entbehrung der Schule zu gewissen Zeiten zu ersetzen?
6. Wie saumselige Kinder und Eltern anzuhalten?

Welches sind hierinn die herrschenden Mängel und Hindernisse.

### II. Schule, als Posten eines Schullehrers.

#### A. Besoldung des Landschulmeisters

1. Der ganze Gehalt wie hoch aufs wenigste? ( Etwa 100 Franken?)
2. Welche Natur und Beziehungsart des Einkommens ist die dienstlichste?
3. Sollen die Eltern auch beytragen? Alle? wie viel?
4. Was und wie könnten die Gemeinden zu Erhöhung des Gehalts den Schullehren beytragen? Wie könnten sie dazu angespornt werden? (durch Publizität? Durch Gesez?)
5. Welche andern erschwingliche und nicht lästige Vortheile könnte man allen, oder einigen Schulpösten zuteilen? (Gemeines Land? nicht urbare oder uneinträgliche Stücke Landes, dem Staate gehörig? Strafgelder? Beysteuern etc.?) Wie könnte man überhaupt fähige junge Männer anlocken?
6. Welche Nebenposten vertragen sich mit dem Schuldienste? (Küster? Cantor? Chorweibel? Gemeinschreiber? etc.) welche Handwerke?

---

<sup>195</sup> STAB B III 293, Nr. 1, 1803-1807, S. 104-106: 11.2.1804 – Kirchen- und Schulratsmanual.

Welches sind die herrschenden Mängel und Hindernisse hierinn?

#### B. Pflanzschulen für Schulmeister.

1. Wer darf kan, will dergleichen unternehmen? Auf welche Bedinge?
2. Wie viel ihrer im Canton? Wo? (in Städten?)
3. Auf welcherley Subjekte hat den Lehrer des Gymnasiums zu achten? (Auch auf Fremde? Handwerker?) Überhaupt aus welchem Stande und Beruffe sind die fähigsten Schullehrer? (Ärmere oder Vermögliche? Bauren oder Hand=werker? usw?)
4. Woran fehlt es den meisten Schullehrern?
5. Was kan die Obrigkeit was können die Gemeinden mittelbar oder unmittelbar zu Pflanzschulen beytragen?
6. Wie verhalten sich dieselben zu den Schulbehörden.

Welches sind die herrschenden Mängel und Hindernisse hierinn?

### **III. Schule als örtliche Anstalt.**

#### A. Schulanstalten überhaupt.

1. Wie gross der Umfang eines Schulbezirkes? (etwa 1 ½ Stunden die weiteste Entfernung von der Schule?)
2. Wie wären in Schulbezirken, wo die keine eigene Schulhäuser sind, solche aufzubringen?
3. Wie könnten unbeträchtliche Schulen aufgehoben, und durch Verschmelzung mit Grössern das Einkommen letzterer erhöht werden? Gibt es dergleichen in Jhrem Bezirk.
4. Welche zweckmässigen Einrichtungen könnten noch in Schulhäusern getroffen werden? (Schwarze Tafeln? Gestochene Vorschriften? Holzsparende Oefen? Baumschulen? u. dergleichen?) Wie könnten solche Geräte und Zugaben am besten bey und angebracht werden?
5. Zu welchen Zwecken werden die Schulgebäude gemisbraucht? Zu welchen könnten sie schicklich benutzt werden.
6. Wie verhältet sich die Schule einer Gemeinde oder eines Viertels zu den nicht dazu gehörigen Anwohnern, die Theil zu nehmen wünschen? Wie in Absicht auf Bestürung und Rechte zu Gutsbesizern aus einer fremden Gemeinde?
7. Welches sind die rechtlichen Behörden der Schulanstalten über dem Schulmeister zunächst, und höher hinauf? Wie verhalten sich Pfarrer und Vorgesetzte zu den Schulen, und hierinn untereinander? Welchen Gang nimmt eine Schulsache geringerer Art, in so fern sie eine Schulsache ist?

#### B. Nebenschulen insbesondere.

1. Wie sind schon errichtete anzusehen? Welches sind sie Bedinge ihrer Urbarisierung?
2. In welchen Fällen dürfen neüe angelegt werden?
3. Welches sind die Bedinge der Errichtung in Absicht auf Lokale, Einkommen, und Verhältniss zur Mutterschule?
4. Was hat eine verlassene Schule für Ansprüche, oder eine neü besuchte für Be=dingungen zu machen?
5. Wie sollen sich Privatschulen zu den öffentlichen Schulen und Schulbehörden verhalten?

Obwaltende Mängel und Hindernisse hierinn.

7.5 Auswertungsraster der Schulkommissarberichte

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN																Total							
VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG	Saanen	Ober-Simmenenthal	Frutigen	Interlaken	Oberhasli a)	Oberhasli b)	Thun a)	Thun b)	Schwarzenburg	Settigen	Konolfingen	Stigau	Bern	Fraubrunnen	Wangen	Arwangen a)	Arberg	Nidau	-I	I	
Landesteil	Aus welchem Landesteil stammt der Fragebogen?	1 Mittelland 2 Oberland 3 Emmental 4 Seeland 5 Oberaargau	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	3	1	1	5	5	4	4		
Fragebogen	Wurde er vollständig ausgefüllt?	- I=nein; J=ja																					
	Genannte Mängel																						
	Zu wenig Verstehen	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	3
	Einzelunterricht wegen Fehlen eines Schulbuches	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	5	5
	Die Schuldauer ist zu kurz	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
	Keine eigene Schulhäuser	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
	Schlechte Schultuben	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	3
	Eingebildete Schulmeister	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5	5
	Faule Schulmeister	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5	5
	Brutale Schulmeister	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1
	Unwissende Schulmeister / keine Ausbildungsmöglichkeit	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	11	11
	Zu geringer Lohn für die Schulmeister	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	1	0	1	3	3
	Abhängige Schulmeister	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	3	3
	Mühe genug Schulmeister zu finden.	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
	Zu viele Kinder	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	2
	Keine Klassierung	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	4	4
	Zu kleine Kinder	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	3
	zu weite Schulwege	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
	Befehlende Eltern	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	3
	Widerstand der Eltern	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	6	6
	Gleichgültigkeit der Eltern	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	0	0	1	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	10	10
	Armut der Eltern	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	1	0	1	0	1	0	1	1	11	11
	Revolution als Ursache der Armut	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
	Armut der Gemeinden	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	10	10
	Gleichgültige Vorgesetzte	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	5
	Machtlose Vorgesetzte	- I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
	Wie viele Verbesserungen hat der Schulkommissar schon versucht vorzunehmen?	0= keine, I= eine...	1	1	5	2	0	0	0	2	2	1	1	1	0	1	1	1	1	0	11	11	
	Erfolg des Schulkommissars	0=keine, I= eine Verbesserung.	1	1	2	0	0	0	0	2	0	0	1	1	0	1	1	1	1	0	0	9	9

	VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG	Saanen	Ober-Simmenenthal	Frutigen	Interlaken	Oberhasli a)	Oberhasli b)	Thun a)	Thun b)	Schwarzenburg	Seftigen	Konolfingen	Siguan	Bern	Frubrunnen	Wangen	Arwangen a)	Arberg	Nidau	-I	I	Total		
<b>ENTWURF EINER LANDSCHULORDNUNG MIT VORHERGEHENDEN ALLGEMEINEN GRUNDSATZFRAGEN</b>																										
	VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG																							
<b>ZIEL</b>		<b>1. Ziel der Landschule</b>																								
		Ziel der Schul ist die Erziehung anständiger Christen und nützlichen Bürger d.h. Bildung von Herz und Verstand	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	1	1	0	0	1	0	1	1	1	0	0	1	1	1	0	0	0	9	9		
	Ziel der Landschule	Das Landvolk muss in seinen Stand erzo-gen werden. (direkte Nennung sowie Anspielung auf Unterschiede zwischen Land- und Stadtschulen	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	4	4			
<b>WAS?</b>	Fächer	<b>2. UNTERRICHT</b>																								
		Sollen und können neue Fächer eingeführt werden? (anhand eines Vergleichs mit der Schulordnung von 1720)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	0	-1	1	0	0	-1	0	0	0	0	-1	0	-1	0	0	0	1	0	0	4	7	
		Buchstabieren	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	1	1	0	1	0	0	9	9
		Lesen	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	16	16
		Schreiben	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	18	18
		Singen	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	1	0	1	0	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	15	15
		Anfangsgründe der Religion	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	-1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	14	15
		Religionsunterricht ist nur Vorbereitung auf die Unterweisung zum Heiligen Abendmahl durch den Pfarrer	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	0	1	0	1	1	1	1	1	1	1	14	14
		Memorieren des Katechismus	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	1	0	1	1	0	1	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	7	7
		Rechnen	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	-1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	17	16
		Orthographie	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	6	6
		Gesundheitslehre	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	4	4
		Sittenlehre	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	3	3
Landökonomie/ Naturlehre	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	0	0	1	1	5	6		
Recht/ Politik	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	0	0	-1	2	0	2		
Musik (Theorie)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2	2		
Geschichte (Schweizer Geschichte *)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	1	0	0	-1	2	4	6		
Geografie (Schweizer Geografie *)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I= ja	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	-1	1	0	0	-1	2	5	7		





VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG	Saaren	Ober-Stimmthal	Frutigen	Interlaken	Oberhasli a)	Oberhasli b)	Thun a)	Thun b)	Schwarzenburg	Seftigen	Konolfingen	Signau	Bern	Frutbrunnen	Wangen	Arwangen a)	Arberg	Nidau	-I	I	Total	
Schulhaus	Müssen neue/bessere errichtet werden?	-1=nein; 0= sollte aber kann nicht; 1=ja	0	1	-1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	-1	0	1	2	4	8	
	Der Staat beteiligt sich finanziell an der Errichtung	-1=nein; 1=ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	
	Der Staat erlässt Gesetze über den Schulhausbau	-1=nein; 1=ja	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	
	Bänke und Tische	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
	schwarze Tafeln	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	12	
	gestochene Vorschriften	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	1	1	1	1	0	-1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	-1	-1	-1	1	4	13	
	holzparende Öfen	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	8	
	verschiebbare Schränke	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	
	Baumschulen	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	2	2	2	2	1	0	7	
	Schreibmaterialien	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	
	Karten	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	
	weitere Einrichtungen	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	
	Darf das Schulhaus für andere Zwecke verwendet werden?	-1=nein; 1=ja	0	1	0	1	0	0	-1	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	9	10
	Gemeindeversammlungen	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	0	0	7	
	Arbeitshäuser	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	3	
Wohnung des Lehrers	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	0	0	1	1	2		
Wohnung für Arme	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	0	0	0	2	0		
Gottesdienste	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2		
Kinderlehre	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3		
musikalische Übungen	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		
Spital	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-1	0	0	0	1	2	1		
Soll und kann die Schuldauer verlängert werden?	-1=nein; 0= sollte aber kann nicht; 1=ja	-1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	14	15	
Wie lange sollte die Schule dauern?	Die Schule soll das ganze Jahr gehalten werden.	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	-1	0	1	-1	0	0	1	0	0	0	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	
Die Schul soll im Winter und teilweise im Sommer gehalten werden	-1=nein; 0= nicht erwähnt; 1=ja	-1	1	0	-1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	14	
Die Schuldauer pro Tag soll ... Stunden betragen	3= 3 Stunden, 4= 4 Stunden, 5= 5 Stunden, 6= 6 Stunden	0	4	5	5	0	0	5	0	0	0	4	0	6	4	6	0	0	0	0	5	4.88888889		

DURCH WEN?		Saaten	Ober-Simmenenthal	Fruigen	Interlaken	Oberhasli a)	Oberhasli b)	Thun a)	Thun b)	Schwarzenburg	Settigen	Konolfingen	Stigau	Bern	Fraubrunnen	Wangen	Arwangen a)	Arberg	Nidau	-I	I	Total
<b>4. Schulmeister</b>																						
VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG																				
Schulmeister	Gute Schulmeister sind das Wichtigste( Wenn Bemerkung, dass ohne Schulmeister gar nichts geht.)	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4	5
Wo sollte der Schulmeister herkommen	Auch Fremde dürfen Schulmeister sein.	0	0	1	1	0	0	0	0	0	-1	0	0	0	-1	0	-1	-1	1	4	3	10
	Der Stand ist kein Ausschlusskriterium. (Jeder darf)	1	1	1	1	0	0	-1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	10	11
Wie sollten die Schulmeister ausgebildet werden?	Die Schulmeister sollen in staatliche Pflanzschulen ausgebildet werden.	1	1	1	1	-1	0	0	0	-1	1	0	0	-1	1	1	1	0	1	3	9	15
	Die Gemeinden sollen das ihre zu den Pflanzschulen beitragen	0	1	1	-1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	1	7	8
	Es reicht, wenn die Lehrern von Pflanzern ausgebildet werden.	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	4	4
Wie viel sollte ein Schulmeister verdienen?	Sollen und können die Einkommen erhöht werden?	0	1	0	1	-1	1	1	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	1	8	12
	Das Einkommen eines Schullehrers sollte ... betragen	75	75	60	130	40	100	100	0	0	100	100	100	100	125	100	100	100	100	94.0625		
Worin sollte das Einkommen bestehen?	Das Einkommen muss den Leistungen angepasst werden.	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	4
	Naturalien (Getreide, Holz, Wein)	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	-1	1	0	1	1	1	8	9
	Eltern schulpflichtiger Kinder sollen beitragen.	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	1	0	1	1	8	8
	Hintersassen und Fremde sollen beitragen.	0	1	-1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	-1	-1	1	1	0	1	3	6	9
Woher sollte das Einkommen kommen?	Gemeinde unterstützt durch Beiseuern.	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	7	7
	Stratgelder können zur Besoldung verwendet werden	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-1	0	1	0	1	6	7
	Das Einkommen muss nicht vom Schulmeister zusammengesammelt werden.	0	1	0	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-1	0	-1	-1	6	1	7
		0	0	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	8	8

VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG	Saanen	Oberrimenthal	Frutigen	Interlaken	Oberhasli a)	Oberhasli b)	Thun a)	Thun b)	Schwarzenburg	Seftigen	Konolfingen	Stigau	Bern	Fraubrunnen	Wangen	Arwangen a)	Aarberg	Nidau	-I	I	Total		
Welche Vorteile sind mit dem Schuldienst verbunden?	Der Schulmeister ist vom Militärdienst befreit.	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	6	6	
	Der Schulmeister ist von Einquartierungen befreit.	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2	2	
Welche Vorteile sind mit dem Schuldienst verbunden?	Der Schulmeister ist von Gemeindegewerken befreit.	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	1	0	0	6	6	
	Der Schulmeister erhält eine Pensionen/Entschädigung im Ruhestand	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	2	
	Der Schulmeister erhält freie Wohnung	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	1	0	8	8	
	Der Schulmeister erhält eine Stüch Land.	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	0	1	0	1	1	1	1	1	12	13	
	Küstner/Sigrist/Mesmer	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0	-1	0	-1	-1	-1	-1	-1	6	2	9	
	Organist	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	4
	Cantor/Vorsänger	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	1	0	0	1	1	0	1	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	11	11	
	Chorweibel	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	-1	0	-1	-1	-1	-1	-1	5	4	9	
	Chorrichter	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	-1	1	0	0	0	1	3	4	
	Geneinbeschreiber	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	1	0	1	1	1	1	0	0	1	1	-1	0	-1	-1	-1	-1	-1	4	8	12	
Erlaubte Nebenberufe: Der Schulmeister darf ... sein.	Heimhandwerke (Weber, Schuhmacher, Schneider, Buchbinder)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	1	1	1	0	0	0	0	0	-1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	10	11		
	Aussenhandwerke (Schreiner, Zimmermann)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	-1	1	0	0	0	0	-1	-1	0	3	4	7	
	Landwirtschaft	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	
	andere	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Der Schulmeister achtet auf Ordnung und Ruhe in der Schule	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	6	6	
Welche Pflichten hat der Schulmeister?	Der Schulmeister achtet auf Sauberkeit der Kinder	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	3	3	
	Der Schulmeister ist berechtigt, die Kinder ausserhalb der Schule zu züchtigen	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	-1	0	1	-1	-1	0	0	0	2	4		
Wie dürfen Kinder diszipliniert werden?	<i>Sollen körperliche Strafen vermieden werden?</i>	-I=nein; I=ja	-1	1	-1	1	-1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	1	0	1	0	0	4	6	11	
	Schlagen mit der Rute	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	1	0	1	1	1	0	1	0	1	0	1	1	0	1	0	1	0	1	0	1	10	10	
	Vermahnung	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	
	Beschämung (Hinunter-, wegsetzen, Esel tragen, nachsitzen)	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	1	0	0	1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	6	6	
	Anzeige bei den Eltern	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	
	Anzeigen beim Pfarrer; Vorgesetzte	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	2	
Ausschluss von Examenprämien	-I=nein; 0= nicht erwähnt; I=ja	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2		

VARIABLE	LABEL	AUSPRÄGUNG	Saaren	Oberr-Simmenenthal	Frutigen	Interlaken	Oberhasli (a)	Oberhasli (b)	Thun (a)	Thun (b)	Schwarzenburg	Seftigen	Konolfingen	Signau	Bern	Fraubrunnen	Wangen	Aarwangen (a)	Arberg	Nidau	-I	I	Total	
<b>5. Schulkinder</b>																								
Soll ein Rodel geführt werden?	Es wird ein Schurol gelührt, der die Fortschritte der Kinder festhält.	-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	1	1	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	13	
		0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	0	1	1	0	9	
Schulbezirk	Die Kinder dürfen mit einer Bewilligung eine näher gelegene Schule besuchen	-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	6	8	6	7	0	5	5	6	0	6	5	6	6	6	6	6	6	6	5	5	9375	
		15	15	15	0	15	16	15	14	0	16	16	15	15	16	15	16	15	14	16	16	15.2		
Welches ist das Schulalter?	Es sollen etwa ... Kinder auf eine (Haupt-)Schule gehen.	80= 80 Kinder...	100	60	80	80	0	100	45	0	80	125	100	95	130	75	100	80	80	80	86875			
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	-1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	4	
Nebenschulen/Privatschulen	Sollen bestehende Nebenschulen urbanisiert werden? Nebenschulen sind gut. Wenn zu viele Kinder auf eine Schul gehen oder sie für viele zu weit weg ist, so können Nebenschulen errichtet werden.	-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	-1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	6	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	1	1	0	0	8	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1	1	1	1	1	1	0	11	
Wie sollen saumselige Eltern bestraft werden?	Die Nebenschulen unterstehen der oberkeitlichen Aufsicht. Die Nebenschulen dürfen der Hauptschule nicht schaden. Geldbussen (bei Vermögenden) Prügel Gefängnis öffentliche Nennung Anzeige bei Pfarrer, Chorgerecht oder Oberamt Verweigerung des Abendmahls Kürzung der öffentlichen Unterstützung mehr öffentliche Werke strengere Aufnahme in die Religionsunterweisung	-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	9	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	11	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	1	0	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0	1	1	1	1	1	0	7	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1	1	0	10	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	7	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	
<b>6. Schulbehörden</b>																								
Schulbehörden	Erste natürliche Aufsicht ist der Pfarrer. Der Pfarrer wird von den Vorgesetzten unterstützt. Es braucht eine zusätzliche Schulbehörde.	-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	1	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	13		
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	9		
		-I=nein; 0= nicht erwählt; I= ja																					3	
<b>Erklärung der /Auswertungskategorien</b>																								
vereinzelte Nennungen: 1-2      wenige Nennungen: 3-4      viele Nennungen: 5-9      sehr viele Nennungen: 10-18																								

## 7.6 Provisorische Landschulverordnung von 1804<sup>196</sup>

### Entwurf Verordnung.

1. Alles bisherige urbarisierte Einkommen der Schulmeister soll ungeschmälert bleiben, und ohne höhere Erlaubniss an demselben nichts vermindert werden können. Der H. Schulkommissärs liegt infolg Art. 3 ihrer Instruktion besonders die Pflicht ob, darüber zu wachen.
2. In jeder Pfarrgemeinde soll sich wenigstens eine Schule befinden, deren Einkommen sich auf wenigstens kr. 40 an Geld oder Getreide belaufen soll. In Pfarrgemeinden, wo noch keine so ausgestattete Schule sich vorfindet, soll eine solche im Pfarrdorfe errichtet, und die ganze Gemeinde gehalten werden, das Einkommen derselben auf diese Summe zu erhöhen, seye es um aus dem Gemeind oder Kirchenguth, oder durch Beyträge und Anlagen; damit in jeder Gemeinde sich wenigstens ein Lehrer von Kenntnissen und Geschiklichkeit sich befinde, bey welchem die Kinder die nützliche Ausbildung, nach dem in den andern Schulen genossenen Vorunterricht erhalten könnten: und ein Schulhaus, welches alle Kinder, welche die Unterweisungen zum heil. Abendmahl besuchen aufnehmen kan.
3. Für die übrigen Schulen soll die Besoldung weniger nicht als kr. 15 betragen.
4. Diese Besoldungen sollen wenigstens  $\frac{2}{3}$  in Fiktualien entrichtet werden. Zu dieser Besoldung aber wird nicht gerechnet weder die freye Wohnung, noch übriges urbarisiertes Einkommen des Schulmeisters an Holz, Garten, Rechtsamen, u. der g.
5. Dieses sämtliche Einkommen soll nicht unmittelbar von dem Schulmeister, sondern von den Vorgesetzten der Gemeinde aus den bisher üblichen Quellen, seye es Gemeind- oder Kirchenguth, Anlagen aus Tellen erhoben, und dem Schulmeister unentgeltlich eingeliefert, auf keinen Fall aber, wie an einigen Orten üblich ist, auf die Köpfe der schulbesuchenden Kinder, seye es von Burgern oder Hintersässen: sondern auf die Höfe und Haushaltungen gelegt werden.
6. Dieses bestimmte Einkommen soll dem Schulmeister bloß für seine Schulverrichtung zukommen, und keineswegs für andere mit dem Schuldienst verbundene, oder sich mit demselben vertragende Nebenbeschäftigungen, als Vorsingen u derg.

---

<sup>196</sup> STAB B III 293, Kirchen- und Schulratsmanual, Nr. 1, 1803-1807, S. 161f.: 8.5.1804 – Entwurf Verordnung.

7. Jedes Schulhaus soll blos dem Schuldienst gewiedmet seyn, und nebst einer anständiger Behausung für den Schulmeister, eine besondere Schulstube ent=halten. Dieses Schulhaus soll auch zu keinem anderen Gebrauch dienen, auch nicht zu Gemeindsversammlungen, es sey denn, dass sich daselbst ein besonderes Unterweisungszimmer befinde, und der Unterricht dadurch weder gestört noch gehinderet werde.
8. Alles zu dem Schuleinkommen gehörige Land soll mit keinen Gemeindstellen oder Anlagen beschwert werden, und keine anderen Abgaben entrichten, als wozu es laut Urbar verpflichtet ist, welches alles im Schulurbar eingetragen werden soll.
9. Der Schulmeister ist von Dorfwatch, Militär- und Frohdienst befreyt.
10. Zu solchen Civildiensten und Verrichtungen, die nach ihrer eigenen oder des Orts besonderen Umständen, sie nicht ohne Nachtheil der Schule verrichten können, sollen die Schulmeister nicht angehalten werden können, als Vogteyen, Agent=schaften, Vorsinger-Gemeindschreiber- und Chorweibelstellen, Solche Verrich=tungen denn, die sich mit dem Anstand ihres Berufs nicht vertragen würden, sollen sie gar nicht annehmen dürfen.
11. Die Schulmeister sollen sich des Winkelpredigens, und überhaupt aller politschen und sektierischen Versammlungen enthalten, dagegen aber den Gottesdienst und besonders die Kinderlehre fleis=sig besuchen.
12. Keine Gemeinde darf jemanden in das Gemeindalmosen aufnehmen, der ohne Erlaubniss des H. Oberamtmanns oder Pfarrers seine Kinder nicht zur Schule schickt. Die Armen Commission des Cantons denn, soll keine Bittschriften für Steüren annehmen, welche nicht das Zeügniss enthalten, dass der Petent, wenn er Kinder hat, solche zur Schule schike.
13. Wenn bey Prüfungen für verledigte Schulmeisterstellen, neben dem, der die Stelle erhalten, noch einer nach dem Urthel der Examinatoren sich vortheilhaft auszeichnet, so soll demselben zur Aufmunterung fähiger Subjekten und Er=wekung der Nacheiferung, von der Gemeinde ein Taggelt von L. 5. bezahlt werden.